Die Geschäftsbedingungen

der

wichtigsten deutschen Produktenbörsen.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg

vorgelegt von

Julius Gottschalk,

Gerichtsreferendar in Aachen.

Aachen,

Druck von C. H. Georgi.

1894.

Meinen teuren

Eltern und Pflegeeltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547613_0191

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

Erster Abschnitt. Übersicht über die Geschäftsarten 13

Zweiter Abschnitt. Der gemeine Börsenkauf.

Kapitel I. Die Verpflichtungen aus dem Geschäfte.

I. Die des Verkäufers.

1. In Bezug auf den Gegenstand der Lieferung 19

2. In Bezug auf Ort und Zeit der Lieferung 24

3. Pflicht zur Aufbewahrung 26

II. Die des Käufers.

1. Zur Abnahme der Ware 26

2. Zur Zahlung 27

III. Insbesondere die Tragung der Übergabe- und Abnahmekosten sowie der Gefahr.

1. Kosten der Übergabe und Abnahme . . 31

2. Der Übergang der Gefahr 32

Kapitel II. Die Rechtsfolgen der Verletzung der Verpflichtungen 33

I. Seitens des Verkäufers.

1. In Bezug auf die Ware 34

2. In Bezug auf die Lieferzeit. 38

II. Seitens des Käufers 39

Dritter Abschnitt. Das Termingeschäft.

Kapitel I. Der einzelne Terminkauf.

I. Die Verpflichtungen aus dem Geschäfte . . 41

1. Die des Verkäufers 41

2. Die des Käufers 44

II. Die Rechtsfolgen der Verletzung der Verpflichtungen.
1. Seitens des Verkäufers 45
2. Seitens des Käufers 49
3. Nichterfüllung wegen Zahlungseinstellung eines Kontrahenten 50
Kapitel II. Der Terminkauf als Glied eines Geschäftskomplexes 51
I. Die Kompensation 52
II. Die Überweisungen 52
III. Die Liquidationskassen 57
Vierter Abschnitt. Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten.
I. Die Arbitrage über Qualitätsdifferenzen . . 62
II. Schiedsgerichte 64
III. Gerichtsstand 66
Schluss 67

Einleitung.

Als hauptsächlichste Eigentümlichkeiten des Börsenhandels möchte man, von seiner volks- und weltwirtschaftlichen Bedeutung absehend, folgende nennen:

1. Seine Eigentümlichkeit, Grosshandel zu sein: der Gegenstand des einzelnen Geschäfts ist seinem Werte nach relativ bedeutend, und daher das in Frage kommende Interesse des Einzelnen und die Folgen der dasselbe auch nur in geringem Masse beeinflussenden Momente, die unter anderen Verhältnissen unberücksichtigt bleiben können, relativ gross;

2. die vielfache enge Konnexität vieler Geschäfte, also die Grösse der etwa gefährdeten Interessen nicht nur der Höhe, sondern auch der Zahl nach;

3. die grosse Bedeutung des Zeitmomentes: erforderlich ist einmal die möglichste Schnelligkeit und Zeitersparnis mit Rücksicht auf die grosse Lebhaftigkeit des Börsenhandels — der Grundsatz „Zeit ist Geld“ gilt, wenn nirgends, hier —, zweitens aber und in erster Linie die grösste Pünktlichkeit mit Rücksicht vor allem auf die Schwankungen der Preise, die fortwährenden Veränderungen in der Konjunktur;

4. seine Beschränkung auf einen engen Personenkreis und auf einen gewissen Bezirk und seine Konzentration innerhalb dieses auf einen kleinen Raum, die beschränkte Zahl der Waren- und Geschäftsarten und die grosse Zahl der einzelnen Geschäfte; er bekommt so

leicht etwas Typisches, Schematisches, und enthält die allergünstigsten Bedingungen für die Bildung fester Gewohnheiten und Gebräuche;

5. die durch seine räumliche Konzentration gegebene Möglichkeit einer gewissen Organisation des Verkehrs und der Schaffung von Einrichtungen, wie sie das gemeinsame Interesse der Beteiligten wünschenswert oder notwendig macht.

Aus dieser eigenartigen Natur des Börsenhandels ergiebt sich zunächst naturgemäss das Bedürfnis nach gewissen eigenartigen Normen, wie sie gerade seinem Wesen, im Gegensatze zu dem des allgemeinen Handelsverkehrs, entsprechen (z. B. zum Zwecke schnellerer und präziserer Abwickelung der Geschäfte). Und diesem seinem Bedürfnisse entspricht seine Fähigkeit, es zu befriedigen, indem er die Mittel, deren sich zunächst nur einzelne in Form besonderer Verabredung bedienen, leicht zu Normen der Sitte oder gar des Rechts erhebt: die einzelne Abmachung, die sich als zweckmässig erwiesen, wird bald zur üblichen Vertragsklausel, auf die man, um Zeit und Mühe zu sparen, später bloss verweist, und die man endlich als selbstverständlich gar nicht mehr erwähnt. — Er bietet ferner durch seine Organisation die Möglichkeit, besondere Einrichtungen (Sachverständigenämter u. s. w.) zu schaffen, nach denen sich hierbei etwa ein Bedürfnis fühlbar macht.

Er bedarf sodann in ganz besonderem Masse möglichst grosser Rechtssicherheit, um Störungen des Verkehrs möglichst zu vermeiden, eventuell möglichst schnell beseitigen zu können. Der Grund dieses gesteigerten Bedürfnisses nach doch allgemein wünschenswerter Sicherheit des Rechts und des Verkehrs liegt in der gesteigerten Gefahr grosser Nachteile für den einzelnen oder gar für ganze Ketten von Personen, die sich hier möglicherweise an auch nur kleine Unregelmässigkeiten knüpfen; je grösser und komplizierter der Mechanismus, je schneller

sein Gang, um so gefährlicher sind auch nur geringe Störungen, um so präziser muss er funktionieren. — Diesem Bedürfnisse dient nun aber naturgemäss die schriftlich fixierte Norm in höherem Grade als die unfixierte, nur geübte. Ebenso natürlich ist es andererseits, dass zahlreiche Normen gerade des allgemeinen Handelsverkehrs unfixiert und der nur faktischen Handelsübung überlassen bleiben müssen; das hat seinen Grund [1]) in der Natur des Handels mit seinen nach Gegenden und Zweigen verschiedenen und ewig wechselnden Bedürfnissen, denen das weniger elastische, starre Gesetzesrecht sich nicht anzupassen und zu folgen vermag. Hieraus ergiebt sich aber auch, dass da, wo es sich um Handelsgebräuche bestimmter Distrikte und bestimmter Geschäftszweige handelt, der schriftlichen Fixierung unüberwindliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen, sofern nur geeignete Organe dafür vorhanden sind, und dass sie auch wirklich überall da stattfinden wird, wo es an solchen Organen nicht fehlt, und zugleich ein so lebhaftes Bedürfnis nach ihr besteht, wie es im Börsenverkehre der Fall ist.

Und so finden wir denn in der That an allen Börsen Kodifikationen der dort herrschenden Usancen unter verschiedener Benennung, bald als „Handelsgebrauch“ oder „Handelsgebräuche“, bald als „Usancen“ oder „allgemeine Usancen“, bald als „Bedingungen“ oder „allgemeine Bedingungen“. Sie sind verfasst und publiziert meist von den Organen, welche die Kaufmannschaft oder die Gesamtheit der Börsenbesucher vertreten, und zwar dann vielfach in der Weise, dass sie vorher zur Kenntnis der Beteiligten gebracht und diese zur Erhebung etwaiger Einwendungen innerhalb bestimmter Frist aufgefordert worden sind; manchmal auch von korporativen Vereinigungen der Interessenten bestimmter Branchen. Sie bestimmen meist, dass die Bedingungen vom Tage der Publi-

[1]) Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I § 35 S. 321.

kation oder einem späteren Zeitpunkte an für alle an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte in Ermangelung besonderer Verabredung als Ortsgebrauch gelten sollen. Sie sind aber nicht etwa ein Ausfluss der Autonomie dieser kaufmännischen Korporationen, Handelskammern u. s. w., sondern lediglich Feststellung und Bekanntmachung von Sätzen teils des Gewohnheitsrechts, teils — und zwar grösstenteils — des nur faktischen Handelsgebrauchs, oder gar nur Vorschläge zu letzteren. Ob sie diesem oder jenem angehören, ist, da die nur faktische Handelsübung vielfach die Tendenz hat, in Gewohnheitsrecht überzugehen, oft schwer zu konstatieren, doch von allergrösster Bedeutung.[1])

Das Gewohnheitsrecht gilt als Recht, also ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Beteiligten; dagegen der nur faktische Handelsgebrauch[2]) als Wille der Kontrahenten, welche ihn als lex contractus anerkennen. Seine Geltung beruht also darauf, dass die Parteien sich ihm unterwerfen; daher ist erforderlich, dass sie ihn seinem Inhalte nach kennen oder doch wenigstens von seiner Existenz wissen, was aber in der Regel wohl anzunehmen ist. Soweit dies der Fall ist, kann die Unterwerfung unter die Usance ausdrücklich und auch stillschweigend erfolgen. Ausdrücklich geschieht sie insbesondere durch die Anwendung von Schlussnoten,[3]) welche die Bedingungen meist durch ausführliche Wiedergabe oder blosse Verweisung auf sie zum Bestandteile des Vertrages machen.

---

[1]) Zum Folgenden s. Laband, die Handelsusance in der Zeitschr. f. d. gesamte Handelsr. Bd. XVII S. 466—511; Goldschmidt, Handbuch des Handelsr. Bd. I §§ 35, 36.

[2]) Abgesehen von seiner normativen Funktion im Sinne Goldschmidts, in welcher er als Massstab für die Beurteilung ordnungsmässigen Verhaltens im Handelsverkehre dient; s. Goldschmidt, Vorlesungen über Handelsr. § 12.

[3]) Vgl. H.-G.-B. Art. 73, ferner Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 bezw. 29. Mai 1885 §§ 10 ff.

Stillschweigende Unterwerfung dagegen ist — unter derselben Voraussetzung der Kenntnis von dem Inhalte oder wenigstens der Existenz der Usance — dann anzunehmen, wenn weder ausdrückliche Erwähnung noch ausdrückliche Ausschliessung dieser vorliegt. Das ergiebt sich aus den Grundsätzen der bona fides: Treue und Glauben erfordern, dass derjenige, der sich diesen Usancen in irgend einem Punkte nicht unterwerfen will, dies beim Vertragsschlusse der andern Partei ausdrücklich bekannt mache. Das dürfte selbst da gelten, wo es sich in den Bedingungen nicht um die Feststellung bestehender Usancen, sondern um die Empfehlung und Anbahnung neuer handelt. So „begründet also der Handelsgebrauch lediglich eine einfache Präsumtion, dass der Wille der Parteien positiv darauf gerichtet war, ihn als pars contractus anzuerkennen; es ist demgemäss in jedem einzelnen Falle nach Lage der Umstände zu prüfen, ob diese Präsumtion haltbar ist oder nicht. — — Die Unkenntnis von einer faktischen Handelsübung wird regelmässig die Annahme ausschliessen, dass die Parteien sie haben zum Bestandteile ihres Vertrages machen wollen. Es genügt nicht der Nachweis in abstracto, dass ein Handelsgebrauch existiert, sondern es ist auch der Nachweis erforderlich, dass die Parteien ihn haben befolgen wollen, nur dass das Letztere sich in der Regel (d. h. soweit die Paciscenten wenigstens von seiner Existenz wussten) nach dem Erfordernisse der bona fides von selbst ergiebt; ea enim, quae sunt moris et consuetudinis, in bonae fidei iudiciis debent venire“ [1]) (l. 31 § 20 D. de aed. ed. 21, 1).

Jene Unterscheidung der Handelsgebräuche in gewohnheitsrechtliche und solche von nur faktischer Übung ist ferner von Wichtigkeit für die Frage ihrer Geltung gegenüber den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und denen des bürgerlichen Rechts, ferner für die Feststel-

[1]) Laband, a. a. O. Seite 496, 497.

lung ihrer Geltung (iura novit curia — Grundsätze des Thatsachenbeweises), endlich bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision.

Aus dem Wesen der Börsenusancen ergiebt sich das grosse Interesse, welches sie für den Juristen haben. Während nun aber die Bedingungen der Effektenbörse mehrfach zum Gegenstande juristischer Untersuchung und Darstellung gemacht worden sind, [1]) sind die der Produktenbörse bisher nur stiefmütterlich, nämlich gar nicht behandelt worden. Und doch sind sie durchaus nicht minder interessant als jene. Es dürfte deshalb gerechtfertigt sein, eine Darstellung derselben zu versuchen. Dieser Versuch ist im Folgenden gemacht.

Jedoch machte die Reichhaltigkeit des Materials die Beschränkung auf die wichtigsten deutschen Produktenbörsen [2]) sowie bei einzelnen derselben [3]) auf ihre wichtigsten Geschäftszweige notwendig. Aber auch unter dieser Beschränkung musste auf Vollständigkeit in dem Sinne, dass jede einzelne Bestimmung berücksichtigt wurde, zu Gunsten der Uebersichtlichkeit verzichtet werden.

[1]) Siegfried, die Börse und die Börsengeschäfte, Bd. 2. Salings Börsenpapiere, 6. Aufl., 1892. — Gustav Hahn, die Bedingungen für den Effektenhandel der wichtigsten deutschen Fondsbörsen. Berliner Dissertation, 1891.

[2]) Berlin, Hamburg, Mannheim, Köln, Danzig und Stettin.

[3]) Besonders Hamburg und Stettin.

Erster Abschnitt.

Uebersicht über die Geschäftsarten.

Es empfiehlt sich, der Darstellung des Inhaltes der Bedingungen in ihren Einzelheiten, um ihr Verständnis zu erleichtern, eine kurze Uebersicht über die verschiedenen vorkommenden Geschäftsarten vorauszuschicken; ergeben sich doch aus der Verschiedenheit des allgemeinen Charakters dieser, welcher durch ihre eigentümlichen wirtschaftlichen Zwecke bedingt ist, die mannigfachsten Verschiedenheiten in den einzelnen Bestimmungen.

Die in Frage kommenden Geschäfte sind durchweg[1]) Kaufgeschäfte, doch in zahlreichen Unterarten. Wichtige Kriterien für die Unterscheidung dieser sind vor allem Ort und Zeit für die Erfüllung seitens des Verkäufers.

Der Verkäufer erfüllt seine Verbindlichkeit durch Uebergabe, Ablieferung der Sache. Allgemein nun ist die Unterscheidung von Platz- und Distanzgeschäft, jenachdem die Uebergabe stattfindet unter Ortsanwesenden, so dass Abgabe und Ablieferung sich an demselben Platze vollziehen, oder unter Ortsabwesenden, so dass Abgabe- und Ablieferungsort verschieden sind; ferner die Scheidung der Distanzgeschäfte wiederum in solche im engeren

[1]) Differenzgeschäfte wenigstens ihrer Form nach; s. unt. S. 17.

und solche im weiteren Sinne, jenachdem Verschiedenheit von Ablieferungs- und Erfüllungsort wesentlich ist oder unwesentlich (also möglicherweise nicht vorhanden, und wenn vorhanden, zufällig.[1])

Es kommen hier noch folgende Gesichtspunkte in Betracht: Von Bedeutung ist vor allem, ob die Lieferung an dem betreffenden Börsenplatze oder an einem auswärtigen Orte zu erfolgen hat. In ersterem Falle ist dann wieder zu unterscheiden, ob der Lieferer die Ware zu bringen (z. B. beim „Kauf frei Haus“ oder „frei an Bord“) oder der Käufer sie zu holen hat (z. B. „ab Bahn“, „ab Kahn“, „ab Speicher“). — Wenn ferner H.-G.-B. Art. 345 Abs. 2 ausdrücklich hervorhebt, dass aus der Uebernahme der Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung seitens des Verkäufers für sich allein noch nicht folgt, dass der Bestimmungsort zugleich Erfüllungsort ist, so ist andererseits zu bemerken, dass die gänzliche oder teilweise Uebernahme der Zahlung der Versendungskosten seitens des Käufers es nicht ausschliesst, dass der Bestimmungsort als Erfüllungsort gilt, wie es z. B. beim Berliner Kauf auf Abladung von einem Orte nach einem anderen mit Preisbestimmung für einen dritten Ort („pari irgend einer Station“) der Fall ist.

Nach der Zeit der Lieferung unterscheidet man Tagskauf und Lieferungskauf, jenachdem infolge des Kaufvertrages die Lieferung der Ware sofort nach dem Abschlusse des Kaufs oder erst einige Zeit nach demselben geschehen soll. Doch ist einerseits das „sofort“ nicht zu eng, andererseits das „nach einiger Zeit“ nicht zu weit zu nehmen. „Der[2]) Unterschied liegt nämlich in einer den Umständen nach verschiedenen Zeit, und die genauere Fixierung derselben im einzelnen Falle ist eben nach dem Grunde zu machen, weshalb man auf den Unter-

[1]) S. Goldschmidt, Vorlesungen über Handelsrecht § 95.
[2]) Thöl, Handelsrecht Bd. I. Aufl. 6 § 258.

schied — Gewicht legt. Macht man die Unterscheidung, um zu bezeichnen, wie nur unter bestimmten Voraussetzungen auf das Sinken des Preises spekuliert werden kann, nämlich wohl durch einen Lieferungsverkauf, nicht aber durch einen Tagsverkauf, so ist das Kriterium darin zu setzen, ob mittlerweile die Spekulation realisiert werden kann.“ So Thöl. Und eben die Bedingungen sprechen von Lieferungsgeschäften regelmässig in dem Sinne, dass innerhalb der betreffenden Zeit Preisänderungen zu erwarten oder doch möglich sind, und so zur Spekulation auf Fallen oder Steigen der Preise Gelegenheit geboten ist. In diesem Sinne wird vom Lieferungsgeschäfte auch im Folgenden die Rede sein.

Beim Tagskaufe unterscheidet man, jenachdem die Ware zur Zeit des Kaufabschlusses sich bereits an dem Lieferungsorte befindet oder zum Transport dorthin schon übergeben oder erst noch zu übergeben ist, Lokokauf,[1]) Kauf rollender oder schwimmender Ware und Kauf auf Abladung.

Eine eigentümliche und höchst wichtige, weil im Börsenhandel häufig, ja geradezu ausschliesslich vorkommende Art des Lieferungskaufes ist der Terminkauf, in den Bedingungen vielfach ungenau schlechthin Lieferungskauf genannt. Es ist schwer den Begriff desselben präcis zu definieren; sah man sich doch bei der Beratung des Reichsstempelgesetzes im deutschen Reichstage (1881, 82, 85) genötigt, statt des Termingeschäftsbegriffes den Begriff der an der Börse usancemässig geschlossenen Geschäfte zu acceptieren.[2]) Den Versuch einer Definition enthalten die Danziger Bedingungen:[3]) „Geschäfte, denen

[1]) Diese Bezeichnung ist in den Bedingungen mehrdeutig gebraucht, im Folgenden immer nur in diesem Sinne.

[2]) D. Kohn, der Getreideterminhandel, 1891, § 2, S. 27.

[3]) Sie sprechen von „Lieferungsgeschäften“, meinen damit aber „Termingeschäfte“; denn erstere können auch nach Probe geschlossen werden.

eine besondere Probe nicht zu Grunde liegt und die zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist erfüllt werden müssen (Art. 357 D. H.-G.-B.)," also ein fixer Lieferungskauf, aber nicht nach Probe. Die einzelnen Merkmale dieser Definition treffen allerdings zu, doch ist diese selbst nicht richtig, weil zu weit.

Das Eigentümliche des Terminkaufs liegt vor allem in dem aus seiner wirtschaftlichen Funktion sich ergebenden schematischen, stereotypen Wesen seines Inhalts, so dass man ihn als „schematischen Lieferungskauf" bezeichnen kann. Sein wirthschaftlicher Zweck ist, neben dem allgemeinen des Kaufes, der, der Spekulation auf Preisveränderung in der Zeit bis zur Lieferung zu dienen. Darum erscheint er zunächst durchweg als Fixgeschäft. Er sucht sodann die Realisation der Spekulation dadurch zu erleichtern, dass er den Gegenstand der Lieferung möglichst negotiabel, die Verpflichtungen aus dem Geschäfte, die Geschäftsbedingungen möglichst stereotyp macht, um einen dem Ankaufe bis auf den Preis genau entsprechenden Verkauf, und umgekehrt, zu ermöglichen. Daher sind insbesondere Qualität d. h. Mindestqualität, Quantität d. h. Quantitätseinheit, Lieferungsort und meist auch Lieferungszeit usancemässig festgesetzt; alles Individuelle ist möglichst abgestreift bis auf den Preis. — Eine weitere Eigenthümlichkeit des Terminkaufs ergiebt sich gleichfalls als Folge seiner wirtschaftlichen Funktion: da bei den einzelnen Beteiligten vielfach An- und Verkauf derselben Ware auf Lieferung an demselben Termine einander gegenüberstehen und so die Ware in kurzer Zeit durch die Hände oft einer langen Kette von Personen laufen müsste, die sie empfangen, um sie sofort weiter zu vergeben, so erfolgt eine Vereinfachung der Abwicklung in verschiedener Form, doch stets in dem Sinne, dass der am Ende der Kette stehende, also der letzte Käufer, die Ware direkt vom ersten Verkäufer empfängt.

Der Terminkauf bildet übrigens auch die Form für den Abschluss der sogen. Differenzgeschäfte. Doch sind reine Differenzgeschäfte d. h. solche, bei denen die Abwicklung durch Differenzregulierung (Zahlung der Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Börsenpreise des Stichtages) ausdrücklich oder stillschweigend zur Vertragsbestimmung erhoben ist, in den Bedingungen (durch die Klausel „effektiv zu liefern") vielfach ausdrücklich ausgeschlossen. Sie würden ferner auch bei allgemeiner und allgemein anerkannter Klagbarkeit nur selten vorkommen, weil der endgültige Verzicht auf effektive Lieferung der Intention der Parteien selten entsprechen wird. [1])

Die vielfach speziell als „Börsengeschäfte" bezeichneten Prämien- und Reportgeschäfte mit ihren zahlreichen Unterarten sind in den Bedingungen gar nicht genannt und scheinen auch an der Produktenbörse keine so bedeutende Rolle zu spielen wie im Effektenhandel.

Die Bedingungen zerfallen regelmässig in zwei Teile, von welchen der eine die Nichttermingeschäfte, der andere die Termingeschäfte betrifft. Es empfiehlt sich des eigenartigen Charakters des Terminkaufs wegen, diese Theilung im folgenden beizubehalten, so dass die Besonderheiten des letzteren in einem besonderen Abschnitte dargestellt werden.

Im Gegensatze zum Termingeschäfte werden die übrigen Geschäftsarten in den Bedingungen häufig schlecht und unzutreffend „Loko-" oder „Platz-" oder auch „Effektivgeschäfte" genannt. Der Terminkauf ist eine besonders wichtige und eigentümliche Unterart des Börsenkaufs; will man den zahlreichen übrigen Arten eine sie zusammenfassende positive Bezeichnung geben, so mag man von einem „gemeinen Börsenkaufe" sprechen.

---

[1]) Vgl. Entschdg. des O.-L.-G. Hamburg vom 15. März 1888 in d. Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 38, S. 224.

Der „gemeine Börsenkauf“ ist in den Bedingungen der verschiedenen Börsen nicht nur hinsichtlich des Inhaltes der einzelnen Bestimmungen, sondern vor allem auch in Bezug auf Ausführlichkeit sehr verschieden behandelt. Insbesondere beschränken sich die meisten Usancen — anders die Berliner — auf Platzgeschäfte, und zwar mit dem betreffenden Börsenplatze als Erfüllungsort, und überlassen alle übrigen Fälle besonderer vertragsmässigen Regelung.

Zweiter Abschnitt.
Der gemeine Börsenkauf.

Kapitel I.
Die Verpflichtungen aus dem Geschäfte.

I. Die des Verkäufers.
1. In Bezug auf den Gegenstand der Lieferung.

Der Verkäufer hat empfangbare Ware zu liefern, d. h. solche von vertragsmässiger und gesetzmässiger Beschaffenheit. Gesetzmässig ist die Ware, sofern nicht etwas anderes (z. B. durch die Bezeichnung einer Species[1]) bedungen ist, wenn sie dem Erfordernisse des Art. 335 H.-G.-B. (vergl. Art. 346) entspricht, d. h. Handels- oder Kaufmannsgut mittlerer Art und Güte ist.[2] Dieses Erfordernis wird häufig ausgeschlossen durch die Klausel „Qualität telle quelle"; doch findet sich in den Usancen vereinzelt (beim Hamb. Kaffeelieferungsgeschäfte) die Bestimmung, dass auch in diesem Falle in Ermangelung anderer Vereinbarung gewisse Sorten als nicht lieferbar gelten.

Vertragsmässige Festsetzung der Beschaffenheit der Ware erfolgt durch Individualisierung, Bezeichnung der Species, insbesondere mittels Besichtigung, — oder durch Bezugnahme auf eine Probe — oder durch Benennung

[1]) Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. II Aufl. 2 § 62 Not. 19 u. 42.

[2]) Vgl. daselbst § 62.

bezw. Beschreibung — oder durch mehrere dieser Bezeichnungsmittel zugleich.[1])

Bei vorgängiger Besichtigung der Ware hat der Käufer hinsichtlich der Qualität keine Ansprüche an den Verkäufer zu machen, „es sei denn, dass eine bis zur kontraktlichen Abnahmefrist erfolgte Veruntreuung oder Beschädigung der Ware nachgewiesen wird".[2]) So ausdrücklich die Stettiner Handelsgebräuche für den Handel mit Getreide u. s. w.

Bei der Bestimmung der Qualität durch Beschreibung, durch Angabe von Merkmalen spielt im Getreidehandel das sogenannte Qualitäts- oder Effektiv- oder Börsengewicht, eine Art spezifisches Gewicht, eine grosse Rolle. Zur Ermittelung desselben ist meist an der Börse ein besonderer Apparat, die „Normalwage" aufgestellt.

Soweit bei solcher vertragsmässigen Qualitäts-Bestimmung noch ein Spielraum bleibt, ist nach Art. 335 H.-G.-B. Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Ausdrücklich setzen die Bedingungen für den Berliner Mehlhandel fest, dass „soweit nicht nach Probe gehandelt ist, nicht schlechter als Durchschnittsqualität der entsprechenden Sorte geliefert werden darf. Ist das Fabrikat einer bestimmten Mühle bedungen, so gilt die von derselben durchschnittlich gelieferte Qualität als Massstab der Beurteilung". Wird in letzterem Falle der Verkäufer nachweislich durch höhere Gewalt an der Lieferung der gehandelten Marke gehindert, so ist er sowohl berechtigt wie verpflichtet, ein gleich gutes Fabrikat anderer Mühlen zu liefern.

---

[1]) Vgl. daselbst § 62 Nota 10b.

[2]) Ueber die sehr gebräuchlichen, übrigens in den Bedingungen nicht genannten Klauseln „Besicht erklärt", „Empfang erklärt" s. Goldschmidt in d. Ztschr. f. d. gesamte H.-R. I. S. 389 ff., 443 ff., Thöl H.-R. I. § 274.

Für den Fall, dass es an jeder vertragsmässigen Verabredung fehlt, geben die Usancen vielfach sehr eingehende Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Ware als lieferbar, als Kaufmannsgut gilt. So muss in Ermangelung besonderer Vereinbarung z. B. in Geschäften in Kartoffelmehl und trockener Kartoffelstärke Ware prima Qualität, frei von Chlor und Säure und von höchstens 20 % Feuchtigkeitgehalt geliefert werden (Berlin und Hamburg); der Spiritus muss guter roher Kartoffelspiritus sein und wenigstens 80 % Tralles haben (Berlin) u. s. w. Es findet sich besonders häufig die Bestimmung, dass die Ware in Bezug auf ihre Beschaffenheit den betreffenden Bedingungen für Termingeschäfte entsprechen muss.

Um als Handelsgut zu gelten, muss die Ware frei von Fehlern sein, welche ihre natürliche oder ihre dem anderen Teile bekannte konkrete Verwendungsbestimmung beeinträchtigen.[1]) So kann also auch eine bessere als die bedungene Beschaffenheit die Ware möglicherweise unlieferbar machen, falls diese nämlich infolgedessen den Zwecken des Kaufs nicht entspricht; z. B. Lieferung weissen statt roten Weizens (so Danziger Bedingungen f. Platzgeschäfte). Im übrigen ist jedoch die vertragsmässige und gesetzmässige Qualität als Mindestqualität zu verstehen.

Die Prüfung der Beschaffenheit der Ware geschieht durch Besichtigung derselben, insbesondere durch Vergleich mit der Probe. Es findet sich (für den Berliner Mehlhandel) die ausdrückliche Bestimmung, dass die Ware derartig gelagert sein muss, dass die Beurteilung der Beschaffenheit möglich ist, widrigenfalls der Käufer zur Abnahme nicht verpflichtet ist. Aehnlichen Sinn hat die häufige Festsetzung, dass die Ware gestürzt zu liefern

[1]) Goldschmidt, Handbuch II 2 § 62 S. 41.

ist. In vielen Fällen ist dem Käufer das Recht der entgeltlichen (z. B. in Köln) oder unentgeltlichen (z. B. im Hamburger Kaffeehandel) Entnahme einer Probe, und zwar in bestimmter Menge, vielfach im Verhältnis der Menge der Ware (z. B. Hamb. allg. Usancen f. d. Kaffeehandel) eingeräumt. Und zwar ist in der Regel die Durchschnittsprobe massgebend d. h. eine solche, welche der Durchschnittsqualität der gelieferten Partie entspricht; das Verfahren für die Entnahme derselben in Streitfällen ist besonders in Danzig genau geregelt. — Beim Kauf nach Probe heisst die etwa zu entnehmende zweite Probe zur ausbedungenen Prüfung der Probemässigkeit der gelieferten Ware Nachstechprobe, das Geschäft selbst auch „Kauf auf Nachstechen“ oder „auf Nachziehen“ [1]) (vergl. z. B. Hamb. allg. Usancen f. d. Kaffeehandel).

Bezüglich der Empfangbarkeit kommen neben der eigentlichen Qualität, der Güte der Ware, noch andere Momente, besonders die Verpackung, in Betracht, über welche für den Fall, dass die Kontrahenten keine besondere Verabredung getroffen haben, vielfach sehr detaillierte Bestimmungen in den Usancen enthalten sind. Es bestehen hier naturgemäss grosse Verschiedenheiten nach den verschiedenen Artikeln des Handels. Insbesondere ist die Ware bald ohne Verpackung, bald in der üblichen Verpackung zu liefern; und zwar hat dann der Verkäufer die Emballage bald als Zubehör der Ware mitzuliefern, oder er hat sie nur leihweise zu überlassen. Sehr genau und eingehend sind die Bestimmungen über Qualität und Gewicht der Verpackung; und zwar findet sich in denselben bezüglich ersterer wieder eine Verschiedenheit für Kauf der Ware mit Emballage und für Kauf mit Verpflichtung zu nur leihweiser Lieferung dieser (z. B. Berlin: „Spiritus mit Fass“ und „Spiritus ohne Fass“), und zwar

[1]) S. Goldschmidt i. d. Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht Bd. I S. 440—442.

in dem Sinne, dass dadurch in letzterem Falle nur die Sicherheit der Ware z. B. gegen die Gefahren des Transports, Auslaufen u. s. w., in ersterem ausserdem ein gewisser Wert der Verpackung garantiert werden soll. — In den Berliner Bedingungen ist der Fall, wo der Verkäufer auf Grund usancemässiger Verpflichtung oder besonderer Verabredung die Emballage leihweise vorhält, sehr eingehend geregelt. Der Käufer ist zur Rücklieferung innerhalb bestimmter Frist und an bestimmtem Orte, meist dem der Uebergabe der Ware, verpflichtet. Für den Fall nicht rechtzeitiger Rücklieferung ist regelmässig eine Nachfrist gewährt, für die pro Tag und Stunde ein usancemässiges Leihegeld zu entrichten ist. Ist die Rücklieferung auch bei Ablauf dieser Frist nicht erfolgt, so ist der Verkäufer zur Rücknahme nicht mehr verpflichtet, sondern kann ausser dem verfallenen Leihegelde den oft usancemässig feststehenden Wert der Emballage ersetzt verlangen. Bei Lokogeschäften ist auch die Benutzung derselben zur Versendung ausserhalb der Stadt und ihrer nächsten Umgebung unzulässig, und Zuwiderhandeln der Nichtrücklieferung gleichgestellt.[1])

Hierher gehören ferner die zahlreichen Bestimmungen, nach denen die Lieferung der betreffenden Ware nur in Kollis von bestimmtem Brutto- oder Nettogewichte zu geschehen hat.

Ferner gilt insbesondere im Getreidehandel — umgekehrt z. B. im Stettiner Warenhandel bei Geschäften unter einheimischen Kaufleuten — nur steuerfreie Ware als empfangbar; die einem Eingangszolle unterliegende noch unverzollte Ware sowie Ware zum Transit wird mit Ausnahme des Danziger Termingeschäfts, welches im Zweifel als „zum Transit“ geschlossen gilt, nur durch besondere Vereinbarung lieferbar. Besondere Bestimmungen gelten

[1]) Zur „Sackmiete“, s. auch Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 1 No. 28, Bd. 29 No. 88.

für den Berliner Spiritushandel. Hiernach ist solcher Spiritus, welcher der Maischraum- bezw. Materialsteuer nicht unterlegen hat, nicht empfangbar, während die Tragung der Verbrauchsabgabe, welcher die Ware beim Eintritt in den freien Verkehr unterliegt, vertragsmässiger Regelung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen ist Uebersteigt diese Abgabe den kontraktlich bedungenen, vom Käufer übernommenen Betrag, so hat der Verkäufer den Unterschied zwischen diesem höheren und dem vertragsmässigen Satze sofort zu vergüten.

Der Verkäufer hat die Ware ferner in der bedungenen Menge zu liefern, Enthält die Qualitätsbestimmung den Zusatz „circa“ oder einen gleichbedeutenden anderen, so berechtigt dies den Käufer in Stettin bis 2 %, in Danzig sowie im Hamburger Kaffeehandel bis 5 % mehr oder weniger zu liefern. [1])

Der für die Frage der Empfangbarkeit massgebende Zeitpunkt ist der des Gefahrsübergangs.

2. In Bezug auf Ort und Zeit der Lieferung.

Während sich die Bedingungen der übrigen Produktenbörsen auf solche Geschäfte beschränken, welche an dem betreffenden Börsenplatze zu erfüllen sind, handeln die Berliner Bedingungen auch von solchen mit auswärtigem Erfüllungsorte. Hierher gehören der „Kauf auf Abladung frei an einem auswärtigen Orte zu liefern“ und „auf Abladung von einem Orte nach einem anderen mit Preisbestimmung für einen dritten Ort“: in beiden Fällen hat der Verkäufer am Bestimmungsorte zu erfüllen (Distanzgeschäft im Sinne des Art. 345 Abs. 2 H.-G.-B.); dagegen beim „Kauf auf Abladung mit Preisbestimmung ab dem betreff. Abladeorte“ an diesem (Distanzgeschäft im Sinne d. Art. 345, Abs. 1 H.-G.-B.).

Bezüglich des Ortes der Lieferung innerhalb des betreffenden Börsenplatzes gelten an den verschiedenen

[1]) S. Goldschmidt, Handbuch d. H.-R. II § 63 Note 23 a. E.

Börsen sehr eingehende und infolge der besonderen lokalen Verhältnisse sehr verschiedene, juristisch wenig interessante Bestimmungen. Die Berliner Bedingungen kennen Käufe ab Bahn, ab Kahn, ab Speicher und frei Haus des Empfängers; die Wahl zwischen den verschiedenen Lieferungsstellen ist gänzlich der besonderen Verabredung der Kontrahenten überlassen. Die Mannheimer und Kölner Handelsgebräuche enthalten sehr genaue Festsetzungen darüber, welche Orte für die Ablieferung zulässig sind, sofern nicht ein Anderes vereinbart wurde. Die Danziger und Stettiner Bedingungen geben nur genauere Erklärungen von etwa bei der Festsetzung des Lieferungsortes gebrauchten Bezeichnungen; ähnlich die Hamburger Usancen. —

Während die Bestimmung des Lieferungsortes im grossen und ganzen der besonderen vertragsmässigen Verabredung überlassen bleibt, ist die Lieferzeit in den Bedingungen durchweg mit dem Streben nach Vollständigkeit geregelt. Es zeigen sich hier grosse Verschiedenheiten insbesondere in den verschiedenen Branchen, je nach der grösseren oder geringeren Lebhaftigkeit ihres Verkehrs.

Loko gehandelte Ware muss in der Regel „unverzüglich“, selten innerhalb einer kurzen festbegrenzten Frist überwiesen werden bezw. zur Uebergabe bereit sein.

Rollend oder schwimmend gekaufte Ware muss zur Zeit des Geschäftsabschlusses bereits dem betreffenden Frachtführer zur Beförderung übergeben sein.

Ist der Kauf auf Abladung geschlossen, so ist die Ware innerhalb einer festbegrenzten, für die verschiedenen Branchen und verschiedenen Beförderungsmittel (Bahn oder Fuhre — Kahn oder Küstenfahrzeug — Seeschiff) verschieden normierten Frist dem betreffenden Frachtführer zum Transporte zu übergeben. Die Frist wird berechnet vom Tage des Geschäftsabschlusses bezw. dem darauf folgenden an, in dem besonderen Falle jedoch, wo der Käufer die Lieferung der zum Transport nötigen Emballage übernommen hat, vom Tage der Ankunft die-

ser an. In diesem Falle hat übrigens der Käufer die Lieferung derselben innerhalb einer bestimmten Frist zu bewirken, widrigenfalls der Verkäufer berechtigt ist, für des ersteren Rechnung anderweitige Emballage zu beschaffen. - Die rechtzeitige Abladung ist der Lieferer regelmässig durch Vorlegung des entsprechenden bahnamtlich abgestempelten Frachtbriefduplikats bezw. Ladescheines oder Connossements in angemessener Frist nachzuweisen verpflichtet; die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist dem Lieferungsverzuge gleichgestellt.

3. Pflicht zur Aufbewahrung.

Was endlich die Pflicht des Verkäufers zur Aufbewahrung der Ware bis zum Annahmeverzuge des Käufers angeht (H.-G.-B. Art. 343), so schliesst dieselbe vielfach (z. B. beim Berliner Terminhandel sowie Hamburger Handel in Kaffee) die Pflicht zur Versicherung gegen Feuersgefahr an sich.

Möglicherweise hat der Verkäufer auch noch für eine gewisse Zeit nach der Wegnahme freie Lagerung (nicht custodia) zu gewähren (so nach den Danziger Bedingungen).

II. Die des Käufers.

1. Zur Abnahme der Ware.

H.-G.-B. Art. 346 bestimmt: „Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zu empfangen, sofern sie vertragsmässig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335). Die Empfangnahme muss sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.“

Usancemässig besteht diese Annahmepflicht — von dem Falle nicht rechtzeitiger Qualitätsbemängelung abgesehen — oft trotz vertrags- oder gesetzwidriger Be-

schaffenheit der Ware, sofern der Qualitätsunterschied nicht erheblich ist, ja möglichweise sogar trotz erheblicher Qualitätsdifferenz.[1])

Die Empfangnahme besteht in der Annahme der vom Käufer „angelieferten", „angedienten", „angewiesenen" oder „überwiesenen" d. h. zur Uebergabe angebotenen Ware. Sie vollzieht sich häufig insbesondere mittels Verwiegung. Neben ihr besteht regelmässig eine Pflicht zur Wegnahme („Abnahme", tollere).

Die „ortsübliche" Zeit für die Empfangnahme ist in den Bedingungen überall sehr genau fixiert. Auch hier ergeben sich in den Zeitbestimmungen bedeutende Abweichungen für die verschiedenen Branchen infolge der verschiedenen Lebhaftigkeit ihres Geschäftsganges, und auch für dieselben Branchen an den verschiedenen Börsen, und auch an derselben Börse nach den verschiedenen Lagerplätzen der Ware. Die Fristen werden berechnet bald von dem Zeitpunkte des Vertragsschlusses, bald von dem der — rechtzeitig geschehenen — Anlieferung seitens des Verkäufers. Sie verlängern sich namentlich stets — ausdrücklich bestimmt nur in den Danziger Bedingungen — durch Lieferungsverzug des Letzteren.

Für die Wegnahme der Ware ist dem Käufer möglicherweise noch eine weitere Frist gewährt (so in Danzig bei Ware ab Speicher).

2. Zur Zahlung.

Der Käufer ist ferner zur Zahlung des bedungenen Kaufpreises verpflichtet. Dieselbe hat, wie in den Usancen vielfach ausdrücklich bestimmt ist, baar d. h. in Währung zu geschehen. Was die Zeit der Zahlung betrifft, so ist das Geschäft regelmässig Kassageschäft und nur im Stettiner Warenhandel Kreditgeschäft in dem Sinne, dass

[1]) S. unter Seite 38.

die Zahlungsweise nach des Verkäufers Wahl drei Monat Accept pari oder per Kasse mit drei Monat Diskont ist.

Die Zahlung ist beim Empfang bezw. der Anlieferung der Ware, also möglicherweise vor der Annahme derselben zu leisten. Letzteres ist besonders dann der Fall, wenn der Verkäufer frei Haus des Käufers zu liefern hat. Die Lieferung seitens des Verkäufers und Zahlung seitens des Käufers geschehen also Zug um Zug. Damit aber in dem Falle, dass die Kontrahenten sich gegenseitig misstrauen, einer den Anfang mache, geben die Danziger Bedingungen dem Verkäufer das Recht, vor Beginn der Empfangnahme bezw. des Fortschaffens der Ware aus seinem Fahrzeuge Hinterlegung des Kaufpreises — und zwar, da die genaue Feststellung der Kaufsumme erst nachher durch Gewichtsfeststellung geschieht, in runder Summe — bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft und die schriftliche Verpfändung der Hinterlegungs-Bescheinigung zu verlangen. Aehnliches bezweckt die Bestimmung der Stettiner Handelsgebräuche für den Warenhandel, dass der Käufer auf Verlangen des Verkäufers jedesmal, wenn das Kaufgeld für den abgelieferten Teil den Betrag von 300 Mark erreicht, für diesen Teil Zahlung zu leisten verpflichtet und der Verkäufer bis dahin die weitere Ablieferung auf Kosten des Käufers einzustellen berechtigt ist.

Die Vereinbarung des Kaufpreises geschieht regelmässig durch Festsetzung des Preises für eine usancemässige Quantitätseinheit. Diese ist meist nach Gewicht bestimmt (z. B. im Danziger Handel in Getreide u. s. w. 1 Tonne), besonders durch das Gewicht der einzelnsn Kollis (z. B. 100 kg Brutto oder Netto), möglicherweise nach Gewicht und Gehalt (z. B. Hamburger Zuckerhandel: 50 kg Netto 88% Rendement) oder nach Raum und Gehalt (z. B. Hamburger Spiritushandel : 100 l à 100%).

Das Verfahren für die Quantitätsermittelung, besonders die Verwiegung, ist in den Bedingungen häufig sehr ein-

gehend geregelt. Dieselbe hat z. B. vielfach (besonders in Berlin) durch vereidete Wäger, bei Verwiegung an auswärtigen Orten bahnamtlich zu geschehen — oder es ist der Teil, dem die Ware zugewogen wird, berechtigt, sofort oder innerhalb ganz kurzer Frist nochmalige Verwiegung, und zwar durch vereidete Mäkler, zu verlangen; dieselbe erfolgt dann auf Kosten des unterliegenden Teils, wobei ganz geringe Gewichtsdifferenzen unberücksichtigt bleiben, u. s. w. — Auch der Ort, an welchem die Verwiegung zu geschehen hat — es ist in der Regel der Lieferungsort — ist in den Bedingungen, besonders den Berlinern, meist genau festgesetzt. Letztere enthalten Bestimmungen insbesondere auch für den Fall, dass die vorgeschriebene Gewichtsfeststellung durch Schuld des Empfängers unterbleibt, indem derselbe die Ware etwa vorher abfahren lässt oder nicht rechtzeitig abnimmt. Der Verkäufer hat dann die Bezahlung des Quantums zu verlangen, welches nachweislich eines Frachtbriefs oder einer anderen glaubwürdigen Bescheinigung zur Zeit der Abnahme am Lagerorte vorhanden war, und daneben vielfach das Recht, das Gewicht nachträglich auf Kosten des Käufers in glaubhafter Weise feststellen zu lassen; oder es ist sogar seine Gewichtsangabe schlechthin massgebend.

Ist die Kaufsumme nach dem Gewichte zu berechnen, so ist bei Ware in Emballage zu unterscheiden, ob sich der Kaufpreis für das Brutto- oder für das Nettogewicht versteht. In letzterem Falle ist dann von dem in obiger Weise ermittelten Bruttogewichte die Tara in Abzug zu bringen, und zwar entweder die reine oder die usuelle.[1]) Die reine Tara wird bestimmt entweder durch wirkliches Nachwägen oder durch einseitige Angabe seitens des Verkäufers, für welche dieser dann möglicherweise nur eine bestimmte Zeit lang Gewähr leistet,

[1]) S. Goldschmidt, Handbuch, Bd. II § 63 a. E.

binnen welcher etwaige Einwendungen gegen dieselbe zu erheben sind; erkennt dann der Lieferer die rechtzeitig erhobene Bemängelung nicht an, so ist das wirkliche Gewicht der Emballage durch vielfach genau geregelte Verwiegung festzustellen, und zwar auf Kosten des unterliegenden Teiles. Die Usotara ferner wird berechnet entweder prozentual nach dem Bruttogewicht oder nach der Zahl der Kollis. — Die Bestimmungen hierüber sind natürlich für die verschiedenen Warenarten sehr verschieden, und es finden sich insbesondere merkwürdige Kombinationen von reiner und Usotara (z. B. in den Hamb. allgem. Usancen für Kaffeehandel).

Wo das Nettogewicht der Preisberechnung zu Grunde zu legen ist, wird die Emballage möglicherweise besonders berechnet, vielfach aber auch nicht; so besonders die sog. Originalverpackung (nach Stettiner Handelsgebrauch f. d. Warenhandel).

Bei Berechnung des Preises nach Gewicht ist ferner das etwaige Gutgewicht, und zwar vor Berechnung der Prozenttara, in Abzug zu bringen; so im Hamburger Kaffeehandel.

In Betracht kommen hier ferner usancemässige fixe Preisabzüge, entweder allgemein gewährt (z. B. 1% Decort im Hamb. Petroleumhandel) oder nur für sofortige Zahlung (3 Monat Discont, 1% pro anno über den Discont der Reichsbank zu normieren; so im Stettiner Warenhandel) oder für Minderqualität der Ware (Refaktie, im Getreidehandel berechnet insbesondere nach dem Minus im Börsengewichte). Möglicherweise besteht auch ein usancemässiger Preiszuschlag (so in Danzig 2 M. pro Tonne als sogen. Faktoreiprovision).

Die Fesstsetzung der Höhe des Preises ist natürlich besonderer Verabredung überlassen. Ein usancemässiger Preis besteht nur manchmal für die etwa besonders zu berechnende Emballage.

III. Insbesondere die Tragung der Uebergabe- und Abnahmekosten sowie der Gefahr.

1. Kosten der Uebergabe und Abnahme.

Nach H.-G.-B. Art. 351 trägt, sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Verabredung ein Anderes bestimmt ist, der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Käufer die der Abnahme.

Die Bedingungen geben hierüber bezüglich der Platzgeschäfte manchmal gleiche, vielfach aber auch abweichende und unter sich wieder nach den verschiedenen Branchen und Börsen verschiedene Bestimmungen. Möglicherweise tragen beide Teile die Kosten der Ablieferung bis über die Wage zur Hälfte (Berliner Getreidehandel), oder der Käufer trägt sie allein (Berlin, Spiritus ohne Fass frei Haus), oder die Verwiegung geschieht auf Kosten desjenigen, auf dessen Speicher oder an dessen Fahrzeug geliefert wird und der andere Teil leistet nur einen bestimmten Beitrag (Danzig), u. s. w. Die betreffenden Bestimmungen sind im Einzelnen sehr detailliert und kompliziert und juristisch ziemlich uninteressant.

Für das Distanzgeschäft im weiteren Sinne bestimmen die Berliner Bedingungen, dass der Verkäufer in allen Fällen die Kosten der Verladung in das betreffende Fahrzeug und in den Fällen, wo er die Fracht für den Transport zahlen muss, auch die etwaigen Ausladekosten zu tragen hat. Wer die Transportkosten zu zahlen hat, bestimmt sich in Ermangelung besonderer Vereinbarung nach H.-G.-B. Art. 351. Danach trägt sie beim Distanzkauf im engeren Sinne („Kauf auf Abladung mit Preisbestimmung ab dem betr. Abladeorte“) der Käufer, bei den übrigen Distanzkäufen (Kauf auf Abladung frei an dem Börsenplatze oder an einem auswärtigen Orte zu liefern) der Verkäufer. Beim Kauf auf Abladung von einem Orte nach einem anderen mit

Preisbestimmung für einen dritten Ort („pari irgend einer Station“ — Distanzgeschäft der zweiten Art) hat der Käufer durch Vereinbarung die Transportkosten von irgend einer Station an übernommen.

Die häufig als Vertragsklausel angewandte Formel K F A oder cif[1]) bedeutet, dass die Kosten der Abladung, Fracht und Assekuranz dem Verkäufer zur Last fallen.

2. Der Übergang der Gefahr.

Der Zeitpunkt des Gefahrsübergangs ist in den Bedingungen meist sehr genau festgesetzt und zwar allgemein auf den Augenblick der Uebergabe der Ware bezw. bei Abnahmeverzug des Käufers auf den des Ablaufs der für die Abnahme vorgeschriebenen Frist. Die Bestimmungen für Distanzkäufe stimmen überein mit denen des Art. 345 H.-G.-B.: bei den auf Abladung frei an einem auswärtigen Orte zu liefern oder von einem Orte nach einem anderen mit Preisbestimmung für einen dritten Ort geschlossenen Geschäften (Distanzkauf im Sinne des Art. 345 Abs. 2) trägt der Verkäufer die Gefahr, von welcher die Ware auf dem Transporte betroffen wird; beim Kauf auf Abladung mit Preisbestimmung ab dem betreffenden Abladeorte geht die Gefahr, wenn der Käufer die Ware nicht daselbst übernimmt und der Verkäufer sie ihm zusendet (Distanzkauf im Sinne d. Art. 345 Abs. 1), mit der Uebergabe zum Transport auf jenen über.

Der Zeitpunkt des Gefahrsüberganges ist massgebend für die Frage der Empfangbarkeit sowie für die der Preisberechnung zu Grunde zu legende Quantität der Ware. Daher ist in dem letzten Falle der Käufer, wenn er die Ware nicht am Abladeorte übernimmt und der Verkäufer sie ihm zusendet, zur Bemängelung der Qualität der Ware sowie der ihm vom Verkäufer gemachten Ge-

[1]) K F A Abkürzung für Kosten, Fracht und Assekuranz, cif für cost, insurance, freight; s. auch Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. XIII No. 111.

wichtsangabe nicht berechtigt. Letzterer kann dem Verkäufer möglicherweise eine vor der Aufgabe der Ware zum Transport entnommene amtlich versiegelte und beglaubigte Probe übermitteln, welche im etwaigen Streitfalle der Begutachtung zu Grunde zu legen ist.

Eine Modifikation des eben ausgesprochenen allgemeinen Prinzips zeigen uns die Bedingungen für den Berliner Spiritushandel frei Haus des Empfängers in der merkwürdigen Erscheinung eines partiellen Gefahrsüberganges: die Feuersgefahr des Spiritus d. h. die ihm durch Feuer drohende Gefahr geht in dem Augenblicke, in welchem die Ware auf dem Hofe der Empfangsstelle angeliefert ist, also vor der Abnahme, die übrige Gefahr erst mit dieser auf den Käufer über.

Kapitel II.

Die Rechtsfolgen der Verletzung der Verpflichtungen.

Die Folgen der Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrage sind in den Bedingungen meist sehr genau und zwar vielfach abweichend von den Bestimmungen des allgemeinen Handelsrechts geregelt. Der leitende Grundsatz ist dabei überall der, dass jeder Teil möglichst gegen die Nachteile gesichert werden soll, die ihm durch die mangelhafte oder Nichterfüllung seitens des anderen Teiles entstehen würden, aber auch das Interesse dieses möglichst wahrgenommen werden soll, damit er nicht mehr Schaden erleide, als es eben jener Zweck unbedingt erfordert. Es handelt sich dabei um ein Abwägen der Interessen von Käufer und Verkäufer, welche aber in den verschiedenen Branchen, besonders infolge der verschiedenen Lebhaftigkeit ihres Geschäftsganges, sowie bei den verschiedenen Geschäftsarten, insbesondere bei Platz-

und Distanzgeschäften, verschieden sind; bezüglich letzterer denke man dabei an die durch den Transport verursachten Kosten, Mühen und Zeitverluste, ferner an die häufige Unmöglichkeit persönlicher Anwesenheit für den einen Teil. Es ergeben sich hieraus vielfache Abweichungen und Verschiedenheiten in den einzelnen Bestimmungen.

Bezüglich des Verzuges sei hier noch bemerkt, dass nach Kölner und Mannheimer Handelsgebrauch jeder Kontrahent berechtigt ist, den Verzug des anderen Kontrahenten durch eine auf dessen Kosten vom Gerichtsvollzieher oder Notar aufzunehmende öffentliche Urkunde („Protest“) feststellen zu lassen. Ein solches Recht giebt H.-G.-B. Art. 358 nur bei Fixgeschäften. Ob die Geschäfte als Fixgeschäfte anzusehen sind, so dass die Zeit eine wesentliche Eigenschaft der Leistung bildet, ist in den Bedingungen nirgends ausdrücklich bestimmt, sondern immer nur aus den mehr oder weniger strengen Verzugsfolgen zu schliessen.

I. Seitens des Verkäufers.

1. In Bezug auf die Ware.

Allgemein sind in den Bedingungen kurze, für die verschiedenen Waren und Geschäftsarten verschieden normierte Präklusivfristen festgesetzt, binnen welcher etwaige Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Ware zu erheben sind, widrigenfalls Genehmigung derselben seitens des Käufers angenommen wird. Und zwar gilt dies regelmässig allgemein bezüglich der Beschaffenheit bezw. „Vertragsmässigkeit“ [1]) der Ware, und nur ausnahmsweise mit der Beschränkung, „soweit die Qualität auf Grund der in Gemässheit des üblichen Geschäftsganges zu ziehenden

[1]) „Vertragsmässigkeit“ scheint dabei überall nicht als Gegensatz zu „Gesetzmässigkeit“, sondern gleich „Empfangbarkeit“ gemeint zu sein.

Proben beurteilt werden kann“ (also analog H.-G.-B. Art. 347, Abs. 2; so im Hamb. Handel in Kartoffelfabrikaten).

Die Erhebung der Einwendungen geschieht regelmässig durch Anzeige an den Verkäufer. Dieser hat sodann, falls keine Einigung zustande kommt, innerhalb kurzer festbegrenzter Frist das Gutachten einer Sachverständigenkommission [1]) anzurufen, widrigenfalls die Bemängelung als anerkannt gilt. Möglicherweise hat statt des Verkäufers der Käufer unter gleichzeitiger Anzeige an jenen den Antrag auf Begutachtung zu stellen. Ausnahmsweise ist dem Lieferer eine kurze Nachfrist zur Bearbeitung, Verbesserung der Ware gewährt (Danzig).

Die Sachverständigen entscheiden alsbald auf Kosten des unterliegenden Teiles über die Lieferbarkeit der Ware und haben insbesondere häufig den etwaigen Minderwert derselben gegen gute vertragsmässige Ware festzustellen. — Die Anerkennung der Einwendungen seitens des Verkäufers ist natürlich in Bezug auf die Rechtsfolgen der zu seinen Ungunsten ausfallenden Entscheidung der Experten gleichgestellt.

Ueber diese Rechtsfolgen nun enthalten die Mannheimer, Kölner und Danziger Handelsgebräuche keine Bestimmungen, ausser dass die letzten bei einem Minus im Börsengewichte bis zu einer bestimmten Höhe dem Käufer nur ein Recht auf Vergütung (Refaktie) gewähren. Was die Bedingungen der übrigen Börsen betrifft, so ergeben sich hier naturgemäss grosse Verschiedenheiten: Bei Lokogeschäften, welche an dem betreffenden Börsenplatze zu erfüllen sind (nur solche sind auch im folgenden gemeint) und in den Branchen, bei denen eine schnelle Abwicklung der Geschäfte stattfindet, ist der Käufer zur Zeit der Entscheidung über die Lieferbarkeit noch in

[1]) S. unt. S. 62 ff. Ueber diese sogen. Arbitrageklausel vgl. Frommer, Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht, Bd. 39, S. 325 ff.

ziemlich gleicher Lage wie beim Geschäftsabschlusse und kann sich seinen Bedarf noch unter ziemlich gleichen Bedingungen decken. Dagegen bei den übrigen Geschäftsarten und in Branchen mit einem Verkehre langsameren Tempos können sich mittlerweile die Geschäftsverhältnisse und insbesondere der Preis der Waare leicht geändert haben.

So ist denn für Lokogeschäfte in den Artikeln, welche Gegenstand eines lebhaften Verkehrs mit schneller Abwicklung der Geschäfte sind (in Berlin besonders Getreide und Mehl, in Hamburg Kaffee, u. s. w.), Folge der Lieferung nicht vertragsmässiger Ware die Aufhebung des Vertrages, so dass weder Käufer noch Verkäufer irgend welche Ansprüche daraus herleiten können. Recht oder Pflicht des Käufers zur Abnahme bei nur geringem Minderwerte der Ware gegen Vergütung desselben besteht nicht.

Dagegen findet sich für die übrigen Geschäfte, welche an dem betreffenden Börsenplatze zu erfüllen sind, vielfach die Bestimmung, dass, wenn der festgestellte Minderwert eine gewisse Höhe nicht übersteigt, die Ware unter Abzug desselben zu übernehmen ist.[1])

Wenn er dieselbe aber übersteigt, ferner da, wo jene Bestimmung überhaupt nicht gilt, stehen dem Käufer regelmässig mehrere Rechte zur Wahl. Und zwar sind die Rechte, die ihm zustehen können, im einzelnen folgende:

a) ohne weiteren Ersatzanspruch vom Vertrage zurückzutreten, als ob derselbe nicht geschlossen wäre,
b) die Ware unter Abzug des Minderwertes zu übernehmen,
c) die Lieferung anderweitiger, vertragsmässiger Ware innerhalb einer bestimmten Nachfrist zu verlangen,

[1]) Ueber die Tendenz, die Anwendung der actio redhibitoria einzuschränken bezw. auszuschliessen, als Ursache der Arbitrage s. Frommer a. a. O. S. 331 ff.

d) solche an der nächsten Börse selbst bezw. durch einen vereideten Makler anzukaufen und die etwaige Preisdifferenz mit dem Verkäufer zu regulieren,

e) (bei nur fingiertem Dekungsankaufe) die Ausgleichung der Preisdifferenz zwischen dem Vertragspreise und dem Börsenpreise der Ware am Tage nach Ablauf der Liefer- bezw. Nachfrist (sub c) mit dem Verkäufer zu bewirken.

Bezeichnen wir diese einzelnen Rechte mit den ihnen vorgesetzten Buchstaben, so giebt die folgende Tabelle eine Uebersicht über die verschiedenen vorkommenden Wahlrechte des Käufers. Er hat die Wahl zwischen

1. a und b — oder
2. a, b und c, eventuell, nämlich wenn der Verkäufer der Aufforderung sub c nicht genügt, d — oder
3. a, b und c, eventuell (im Sinne wie sub 2) d und e — oder
4. a und d — oder
5. b und d — oder
6. b, d und e.

In der Regel ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb einer kurzen Frist mitzuteilen, welche Wahl er getroffen, und vielfach auch, ihm von dem erfolgten Deckungsankaufe unverzüglich Anzeige zu machen.

Bei Geschäften mit auswärtigem Lieferungsorte — nur in den Berliner Bedingungen geregelt und zwar als Distanzgeschäft — hat der Käufer

entweder die Wahl, die Ware unter Vergütung der Minderqualität zu behalten, wozu er bei Minderwert bis zu bestimmter Höhe verpflichtet ist, oder sie zurückzugeben, aber nur, falls sie sich noch ganz in seinem Besitze befindet (so im Mehlhandel),

oder aber er muss sie unter allen Umständen

gegen Vergütung des Minderwertes übernehmen (so im Getreidehandel.[1])

Er kann über die Ware frei verfügen, ohne sich dem Verkäufer gegenüber des Rechts der Qualitätsbemängelung zu begeben, und hat im ersteren Falle, wenn er dies nicht will, für möglichst gute und billige Lagerung bis zur Entscheidung des Streites zu sorgen; vgl. H.-G.-B. Art. 348 Abs. 1.

Was das Recht des Käufers betrifft, die unlieferbare Ware zurückzuweisen, „aufzuschiessen", so hat derselbe, falls nur ein Teil der Ware beanstandet oder als unlieferbar erklärt wird, in der Regel das Recht, aber nicht die Pflicht, den für gut befundenen Teil abzunehmen. Doch sind nach vereinzelter ausdrücklicher Bestimmung mehrere Partieen von verschiedener Qualität, welche zu einem Durchschnittspreise verkauft sind, nur zusammen zu acceptieren oder zusammen zurückzuweisen.[2])

2. In Bezug auf die Lieferzeit.

Ueber die Rechtsfolgen des Lieferungsverzuges des Verkäufers enthalten nur die Berliner Usancen Bestimmungen, während die der anderen Börsen entweder ausdrücklich auf das H.-G.-B. (Art. 355, 356) verweisen oder gänzlich schweigen.

Betreffs des Lokokaufs beschränken sich auch die Berliner Bedingungen auf einzelne Artikel (Rüböl und Spiritus). Der Käufer ist hier

entweder nur zu einem Deckungsankaufe berechtigt unter Verrechnung der Preisdifferenz und der nachweislich entstandenen Kosten,

---

[1]) S. oben S. 36 Note [1]).

[2]) Ueber die Entscheidung dieser Frage im gemeinen bürgerlichen u. Handelsrechte s. l. 38 § 12—14 D. de aed. ed. 21, 1, Windscheid § 394 zu Not. 14, Fick, Arch. f. deutsch. Wechsel- und Handelsrecht Bd. 8 S. 21 ff., S. 129 ff., Bd. 9 S. 371 ff., bürgerl. Entw. §§ 389—392.

oder er hat die Wahl zwischen dem Rücktritte vom Vertrage, als ob derselbe nicht geschlossen wäre, und einem Deckungsankaufe durch einen vereideten Makler unter Verrechnung der Preisdifferenz und der nachweislich entstandenen Kosten.

Von dem erfolgten Ankaufe bezw. der getroffenen Wahl ist innerhalb bestimmter Frist Anzeige zu machen, widrigenfalls Verlängerung der Lieferfrist angenommen wird. —

Bei Käufen rollender oder schwimmender Ware oder auf Abladung stehen dem Käufer regelmässig mehrere Rechte zur Wahl. Beispielsweise hat er beim Getreidehandel das Recht, entweder

a) vom Vertrage zurückzutreten, als ob derselbe nicht geschlossen wäre, oder
b) vom Verkäufer die Lieferung innerhalb einer bestimmten Nachfrist zu verlangen, und wenn derselbe dieser Aufforderung nicht nachkommt,
c) den Ankauf bestmöglich für Rechnung des Verkäufers (innerhalb einer bestimmten Frist) selbst vorzunehmen.

Beim Handel in den anderen Artikeln kommen Abweichungen vor, indem das Recht zum Deckungsankaufe schlechthin gewährt wird, sowie durch Hinzutritt des Rechtes auf Schadenersatz, berechnet durch die Differenz zwischen Vertragspreis und Börsenpreis am Tage nach Ablauf der Lieferfrist; möglicherweise fehlen die beiden ersten Rechte.

Auch ist in der Regel von der getroffenen Wahl — sonst gilt Rücktritt vom Vertrage bezw. die Ausgleichung der Preisdifferenz als gewählt — und der Ausführung des Deckungsankaufes dem Verkäufer Anzeige zu machen.

II. Seitens des Käufers.

Ueber die Rechtsfolgen des Verzuges des Käufers geben die Usancen nur der Berliner, Kölner und Mann-

heimer Börse Bestimmungen. An den übrigen kommen die des H.-G.-B. (Art. 343, 354) zur Anwendung.

Nach den Bedingungen jener Börsen gilt Folgendes: Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware im Verzuge, oder unterbleibt dieselbe wegen Nichtzahlung des Kaufpreises, so hat der Verkäufer regelmässig nach seiner Wahl das Recht,

entweder vom Vertrage abzugehen, als wenn derselbe nicht geschlossen wäre,

oder die Ware auf Rechnung des Käufers an einem dritten Orte zu lagern,

oder dieselbe innerhalb bestimmter Frist bestmöglich verkaufen zu lassen und die etwaige Preisdifferenz mit dem Käufer zu regulieren.

Dieser ist in den beiden letzten Fällen auch noch zum Ersatze sämtlicher Unkosten verpflichtet.

Der Käufer hat meistens dem Verkäufer innerhalb bestimmter Frist, während welcher Letzterer möglicherweise das Versäumte nachzuholen befugt ist, mitzuteilen, welche Wahl er getroffen, vielfach auch von dem erfolgten Ankaufe alsbald Anzeige zu machen. Häufig besteht noch die Bestimmung, dass, wenn erstere Mitteilung unterbleibt, Rücktritt vom Vertrage angenommen wird.

In den Berliner Bedingungen kommen für einzelne Branchen Modifikationen vor, indem das Recht, die Ware an einem dritten Orte zu lagern, möglicherweise auch das Rücktrittsrecht fehlt; bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige wird vereinzelt Verlängerung der Abnahmefrist angenommen.

Dritter Abschnitt.

Der Terminhandel.

Kapitel I.

Der einzelne Terminkauf.

I. Die Verpflichtungen aus dem Geschäfte.

Die Tendenz der Bestimmungen hierüber ist die, möglichste Fungibilität der Leistungen zu erstreben, die Ware möglichst negotiabel, die Geschäftsbedingungen möglichst abstrakt d. h. möglichst wenig individuell zu machen, um die Realisation der Spekulationsabsicht zu erleichtern sowie die Abwickelung der Geschäfte zu vereinfachen.[1])

Für Letztere ist die gewöhnliche Form die der Ueberweisung.[2]) — Die Cession der Rechte aus dem Vertrage ist meist nur unter Zustimmung des anderen Kontrahenten zulässig (so in Berlin, Köln, Mannheim und Stettin).

1. Die des Verkäufers.

Wesentlich ist dem Termingeschäfte, dass die Festsetzung der Qualität der zu liefernden Ware nicht durch Besichtigung — dies ist ja schon durch seine Natur als Lieferungskauf ausgeschlossen — oder durch Bezugnahme auf eine Probe, sondern durch Beschreibung oder genauer durch Unterwerfung unter die betreffenden Bestimmungen der Börsenusancen erfolgt. Ausdrücklich bezeichnen die Kontrahenten die Ware nur der allgemeinen Gattung

[1]) S. oben S. 16 ff.
[2]) S. unten S. 52 ff.

nach, wie „Weizen“, „Roggen“, „Mais“, und vereinbaren dabei durch stillschweigende Unterwerfung unter den Handelsgebrauch, dass solche Ware geliefert werden solle, welche usancemässig unter dieser Gattungsbezeichnung als lieferbar gilt. Die Bedingungen enthalten sehr genaue Festsetzungen über die Mindestqualität der zu liefernden Ware, die aber an den verschiedenen Börsen vielfach verschieden sind. Auch an derselben Börse werden möglicherweise verschiedene Sorten mit verschiedener Benennung unterschieden. Die Bedingungen regeln alle in Frage kommenden Punkte, Güte, Verpackung, Steuerfreiheit u. s. w. Behufs Prüfung der Beschaffenheit der gelieferten Ware ist in der Regel ein Recht zur Besichtigung oder Probeentnahme gewährt.

Die Quantität wird bestimmt durch vertragsmässige Vereinbarung, doch immer nur als Einfaches oder Vielfaches einer usancemässigen Einheit. Diese ist stets ein ziemlich grosses Quantum, z. B. im Getreidehandel meist 50 Tonnen. Sie ist für die Lieferung auch in dem Sinne massgebend, dass diese immer nur in Abschnitten von je einer Quantitätseinheit erfolgen darf. Doch geben die Bedingungen dem Verkäufer meist einen gewissen Spielraum, indem er meist eine gewisse Menge, in Stettin bis 2 %, in Berlin, Danzig und Hamburg bis 5 % mehr oder weniger zu liefern berechtigt ist.

Jeder Abschnitt muss entweder ungeteilt, d. h. an einem Lagerorte, oder darf, was die Regel bildet und insbesondere nach den Berliner Bedingungen gilt, in 2 Partieen, d. h. an zwei verschiedenen Lagerorten, und zwar immer nur an dem betreffenden Börsenplatze geliefert werden. Welche Orte innerhalb dieses als Ablieferungsort zulässig sind, ist meist sehr genau festgesetzt. Vielfach hat der Empfänger das Recht, zwischen mehreren derartigen Ablieferungsstellen zu wählen.

Die Lieferung eines jeden solchen Abschnittes ist dem Käufer anzukündigen durch einen sogenannten Kün-

digungsschein, welcher regelmässig Datum sowie Angabe der Menge, des Lagerorts und meist auch des amtlich notierten „Kündigungspreises“ des betreffenden Tages enthalten muss. Dieser Kündigungs- oder Regulierungspreis (nicht zu verwechseln mit dem Börsenpreise) ist ein Durchschnittspreis, berechnet als Durchschnitt der Preisfestsetzung der in dem betreffenden Artikel auf den betreffenden Termin geschlossenen Geschäfte. Die gekündigte Ware muss zur Uebergabe bereit sein. Den Kündigungsschein hat der Verkäufer dem Käufer an der Börse in dem dazu bestimmten Raume zur Börsenzeit durch einen Börsenbeamten zuzustellen und gleichzeitig ein Duplikat der Kündigungsregistratur der Börse zur Eintragung zu übergeben. Bei Abwesenheit eines Empfängers oder Verweigerung der Annahme des Scheines wird dem Lieferer durch einen Börsenbeamten über die geschehene Ankündigung ein Attest ausgestellt (Berlin) — oder es gilt der Anschlag des Kündigungsscheines im Börsenlokale und die Eintragung in das Kündigungsregister als gültige Zustellung (Köln und Mannheim) — oder es kann durch Bescheinigung der Post über Einlieferung eines Einschreibebriefes die rechtzeitige Zuschickung soweit dargethan werden, dass der Gegenbeweis dem Adressaten obliegt. In den Einzelheiten finden sich noch mancherlei Modifikationen. — Der Zweck dieser Bestimmungen wird sich später ergeben. —

Was endlich die Zeit der Lieferung bezw. Kündigung betrifft, so ist dieselbe im allgemeinen vertragsmässiger Festsetzung überlassen. Sie ist entweder ein bestimmter Tag, oder aber — und zwar ist dies der bei weitem häufigste Fall — eine längere Frist, meist ein ganzer oder halber Kalendermonat. Doch sind innerhalb dieser Frist nur die „Börsentage“ für die Kündigung zulässig, das sind — wenigstens an den bedeutenderen Börsen — alle mit Ausnahme der Sonntage und der christlichen und höchsten jüdischen Feiertage. Schliesst die Frist

mit einem solchen Tage, an dem eine Börsenversammlung nicht stattfindet, so muss die Kündigung spätestens an dem unmittelbar vorhergehenden Börsentage erfolgen (vgl. H.-G.-B. Art. 330, Abs. 2; s. auch Art. 331). Möglicherweise gilt schon der vorletzte Tag der Lieferfrist als letzter Kündigungstag (Hamburger Petroleumhandel). Der festgesetzte Liefertag bezw. der letzte für die Kündigung zulässige Tag der Lieferfrist heisst „Stichtag".

Die vertragsmässig festgesetzte Lieferzeit ist durchweg als eine „fixe", d. h. als eine streng innezuhaltende gemeint, der Terminkauf ist durchweg Fixgeschäft, wie sich aus den strengen Verzugsfolgen ergiebt.

Bezüglich der Aufbewahrungspflicht und der Pflicht zur freien Lagerung bis zur Wegnahme gelten die allgemeinen Grundsätze.

2. Die des Käufers.

Auch für die Abnahmepflicht des Käufers gelten die allgemeinen Regeln. Insbesondere sind auch hier kurze, festbegrenzte Fristen festgesetzt, berechnet vom Tage der Kündigung an.

Die Zahlung des Kaufpreises hat stets baar und Zug um Zug gegen Lieferung der Ware zu geschehen. Es gelten hier die nämlichen Bestimmungen wie für den gemeinen Börsenkauf. Dasselbe gilt im allgemeinen auch für die Preisberechnung, der natürlich auch hier die Quantität zu Grunde zu legen ist; zu bemerken ist nur, dass ein Plus oder Minus in der Quantität der gelieferten Ware, soweit eine solche Abweichung zulässig ist, nicht zum Vertragspreise, sondern zum amtlich notierten Kündigungspreise des betreffenden Abnahmetages (dem fingierten Vertragspreise aller auf den betreffenden Termin geschlossenen Geschäfte) zu regulieren ist; es bleibt dafür jedoch spätestens der letzte Tag der kontraktlichen Abnahmefrist massgebend (so ausdrücklich die Berliner Bedingungen).

II. Die Rechtsfolgen der Verletzung der Verpflichtungen.

1. Seitens des Verkäufers.

Für die Bemängelung der Qualität der gelieferten Ware sowie die Entscheidung darüber durch Anerkennung seitens des Verkäufers oder Sachverständigengutachten gelten dieselben Regeln wie beim gemeinen Börsenkaufe. Insbesondere sind auch hier kurze festbegrenzte Präklusivfristen für die Erhebung der Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Ware festgesetzt.

Bezüglich der Rechtsfolgen sind zwei Fälle zu unterscheiden, jenachdem nämlich die Entscheidung vor oder nach Ablauf der Liefer- bezw. Kündigungsfrist erfolgt.

Für den Fall, dass die gekündigte Partie vor Ablauf der vertragsmässigen Kündigungsfrist für unlieferbar erklärt wird, gilt die Regel, dass die Kündigung unwirksam und als nicht geschehen betrachtet wird und die gekündigte Ware nicht durch andere auf dieselbe Kündigung, wohl aber diese selbst durch eine neue innerhalb der kontraktlichen Kündigungsfrist ersetzt werden darf.

Dieser allgemeine Grundsatz ist vielfach durch Einzelbestimmungen modifiziert:

Nach den Berliner Bedingungen ist bei einzelnen Artikeln bei nur geringem Minderwerte der Ware, insbesondere der Emballage, der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Minderwerts verpflichtet, oder er hat bei mangelhafter Beschaffenheit nur der Emballage die Wahl zwischen Abnahme unter Vergütung des Minderwerts und der Abnahme der Ware ohne Emballage; diese kommt dann in Abrechnung bezw. nicht in Anrechnung und ist dem Verkäufer in bestimmter Frist zurückzuliefern.

Nach den Stettiner Bedingungen für Getreidetermingeschäfte soll, wenn weniger als der vierte Teil eines Lieferungsabschnittes für unkontraktlich erklärt und innerhalb ganz kurzer Zeit (3 Stunden) kontraktlich ersetzt worden ist, die ganze Kündigung als in Kraft geblieben

betrachtet werden. Erreicht die gelieferte Ware nicht das vertragsmässige Minimaldurchschnittsgewicht, so ist der Käufer berechtigt, die Ware gegen Erstattung des gezahlten Kaufpreises und der Auslagen zurückzugeben, falls er darüber rechtzeitig eine Erklärung abgiebt; sonst ist der Lieferer nur zur Vergütung des festgestellten Minderwerts verpflichtet.

Die Kölner und Mannheimer Bedingungen geben, wenn sich bei einer bereits begutachteten Ware, nachdem die Empfangnahme begonnen und der Bezug teilweise stattgefunden hat, das Uebrige als nicht vertragsmässig erweist, dem Lieferer das Recht, den nicht vertragsmässigen Teil an der auf die Bekanntmachung nächstfolgenden Börse auf Grund desselben Kündigungsscheines durch andere Ware zu ersetzen.

Nach den Berliner, Stettiner und Danziger Handelsgebräuchen darf eine für unkontraktlich erklärte Partie vor Ablauf einer bestimmten Frist (von 7 Tagen) nach der Unkontraktlichkeitserklärung nicht von neuem zur Kündigung gebracht werden oder wenigstens (so in Berlin und Stettin) nur dann, wenn eine Sachverständigenkommission vorher bescheinigt, die Partie sei lieferungsfähig geworden. —

Die Bestimmungen für den zweiten Fall, nämlich den, dass die gekündigte Partie erst nach der letzten Kündigungsfrist ganz oder teilweise als nicht kontraktlich erklärt wird, sind an den verschiedenen Börsen verschieden.

Nach den Berliner Bedingungen hat der Käufer die Wahl zwischen Uebernahme der Ware unter Abzug des von den Sachverständigen festgestellten Minderwerts gegen lieferbare Ware und der Verrechnung der Differenz zwischen Vertragspreis und Börsenpreis am Kündigungstage bei Nichtabnahme der Ware. Und zwar geschieht diese Differenzregulierung in Form eines zwangsweisen Rückkaufs der Ware seitens des Lieferers; als Grundgedanke ist dabei angenommen, dass dieser, welcher die Ware als

empfangbar liefert, sie ex bona fide auch als solche gegen sich gelten lassen muss. Der Käufer hat sich sofort, nachdem die Entscheidung mitgeteilt, darüber zu erklären, von welchem Rechte er Gebrauch machen will; widrigenfalls wird angenommen, dass er auf den Empfang der Ware verzichtet und die andere Alternative gewählt hat. Auch hier ist der Käufer bei Minderwert nur der Emballage möglicherweise zur Annahme verpflichtet, wenn dieser einen gewissen Betrag nicht übersteigt. Er hat alsdann die Wahl zwischen Abnahme der Ware mit Emballage unter Vergütung des Minderwerts und Abnahme ohne Emballage, wobei diese dann nicht berechnet wird bezw. in Abzug kommt und binnen bestimmter Frist zurückzuliefern ist; der Empfänger hat sich bei der Abnahme zu erklären, welche Wahl er getroffen.

Die Stettiner Usancen für den Getreidehandel geben dem Käufer die Wahl zwischen Uebernahme der Ware unter Abzug des Minderwerts, doch nur bei rechtzeitiger Erklärung innerhalb einer kurzen Frist, und einem Anspruch auf Schadensersatz; und zwar ist dieser zu realisieren entweder durch einen Deckungsankauf, welcher spätestens an der nächsten Börse zu erfolgen hat, und Verrechnung der Differenz zwischen Vertrags- und Kaufpreis sowie der Kosten — oder direkt durch blosse Ausgleichung der Differenz zwischen Vertragspreis und dem Börsenpreise des Stichtages unter Fiktion eines Deckungsankaufes. Die für den ersten Fall geltenden Sonderbestimmungen gelten auch hier.

Nach den Bedingungen für den Hamburger Spiritushandel endlich findet nur Regulierung durch Differenzzahlung statt. Und zwar hat der Käufer die Wahl, ob der Abrechnung als Börsenpreis der des letzten Kündigungstages oder des der Zustellung der Entscheidung folgenden Werktages zu Grunde zu legen ist.

Die Bedingungen der übrigen Börsen, insbesondere der von Köln, Mannheim und Danzig, schliessen gleich-

falls die Annahme der Ware etwa unter Abzug des Minderwerts aus, stellen aber die Lieferung unlieferbarer Ware gänzlich der Nichtlieferung gleich und lassen lediglich die Rechtsfolgen des Lieferungsverzuges eintreten.

Was nun die Letzteren betrifft, so ist zu sagen, dass der Terminkauf regelmässig Fixgeschäft ist in dem Sinne, dass die strikte Innehaltung des Lieferungstermins eine wesentliche Eigenschaft der Leistung bildet. Das folgt aus seinem wirtschaftlichen Zwecke.[1])

Dem entspricht es auch, dass die Bedingungen für den Hamburger Petroleumterminhandel bezüglich der Rechtsfolgen des Verzuges auf H.-G.-B. Art. 357 verweisen.

Die Kölner und Mannheimer Bedingungen geben dem Käufer die drei Rechte des Art. 357 bezw. 355 H.-G.-B. zur Wahl. An Stelle der Bestimmung des Art. 357 Abs. 1, dass der auf Erfüllung bestehende Käufer von dieser Absicht unverzüglich Anzeige zu machen hat, tritt hier die Pflicht, dem säumigen Verkäufer an der nächsten Börse durch einen Börsenbeamten von der getroffenen Wahl schriftlich Nachricht zu geben, widrigenfalls ihm nur noch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zusteht. Dieser bestimmt sich in Gemässheit des H.-G.-B. Art. 357, Abs. 3.

Die Usancen der Börsen von Berlin, Stettin und Danzig sowie auch der meisten Branchen der Hamburger Börse geben dagegen ganz abweichende Bestimmungen. Hiernach ist sowohl das Recht des blossen Rücktritts vom Vertrage wie auch das auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung schlechthin ausgeschlossen und nur ein Anspruch auf Schadenersatz gewährt. Und zwar wird dieser realisiert nach des Käufers Wahl entweder durch einen Deckungsankauf für des

[1]) S. oben Seite 16.

Verkäufers Rechnung und Ausgleichung der Differenz zwischen dem Vertrags- und dem Ankaufspreise — oder direkt bei nur fingiertem Deckungsankaufe durch blosse Verrechnung der Differenz zwischen Vertragspreis und Börsenpreis des Stichtages. Der Ankauf hat an dem Erfüllungstage oder spätestens dem folgenden Börsentage zu geschehen, und zwar durch einen vereideten Makler. In Anrechnung kommen auch die Unkosten, Courtage, Portoauslagen u. s. w.

2. Seitens des Käufers.

Ganz entsprechende Bestimmungen gelten für den Fall, dass der Käufer mit der Abnahme im Verzuge ist oder dieselbe wegen Nichtzahlung unterbleibt.

Die Bedingungen für den Hamburger Petroleumhandel verweisen auch hier auf Art. 357 H.-G.-B.

Nach den Kölner und Mannheimer Usancen hat der Verkäufer nach seiner dem anderen Teile sofort kund zu gebenden Wahl das Recht, vom Vertrage abzugehen, als wenn derselbe nicht geschlossen wäre, — oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederzulegen und die sofortige Entrichtung des Kaufpreises zu verlangen, — oder die Ware durch einen Makler an der nächsten Börse verkaufen zu lassen und die Preisdifferenz sowie die Unkosten mit dem Käufer zu verrechnen. Letzterer ist von dem Vollzuge und dem Ergebnisse des Verkaufs sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Gänzlich abweichend geben auch hier die Bedingungen der Berliner, Stettiner und Danziger Börse sowie der meisten Hamburger Branchen nur einen Anspruch auf Schadensersatz, welcher nach des Verkäufers Wahl zu realisieren ist entweder durch Verkauf der Ware für Käufers Rechnung unter Verrechnung der Differenz zwischen Vertrags- und Verkaufspreis — oder direkt bei nur fingiertem Deckungsverkaufe durch blosse Ausgleichung der Diffe-

renz zwischen Vertragspreis und dem Börsenpreise des letzten Liefer- bezw. Abnahmetages bezw. des darauf folgenden Tages. Im ersteren Falle muss der Verkauf spätestens am nächsten Börsentage nach dem letzten Tage der Abnahmefrist durch einen vereideten Makler vollzogen werden; bei der Differenzregulierung sind auch die Unkosten zu verrechnen.

3. Nichterfüllung wegen Zahlungseinstellung eines Kontrahenten.

Besondere Bestimmungen gelten für den Fall, dass vor der Lieferung eine der Parteien zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt, und dadurch die zukünftige Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Frage gestellt wird. Es soll dann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden können, deren Höhe sich bestimmt durch den Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem amtlich notierten Durchschittspreise derjenigen Börse, vor resp. während welcher die Insolvenz bezw. Zahlungseinstellung bekannt geworden (Köln und Mannheim: dem anderen Kontrahenten bekannt geworden ist). Die Forderung ist meist sofort fällig, und zwar nach Danziger Usance unter Abzug der Zinsen bis zum letzten Börsentage des Lieferungstermins mit 6 % pro anno; nach den Stettiner Bedingungen ist sie erst am letzten Liefertage fällig.

Die Bedingungen bestimmen meist ausdrücklich, dass eine später etwa erfolgende Konkurseröffnung eine derartige Regulierung nicht rückgängig machen solle. Dagegen schreibt die K.-O. in § 16 für diesen Fall eine andere Art der Regulierung vor, insofern der Differenzberechnung der Börsenpreis der Ware am zweiten Tage nach Eröffnung des Verfahrens zu Grunde gelegt werden soll. Das Resultat dieser Art der Differenzberechnung wird im Verhältnis zu dem, welches sich nach der in

den Bedingungen vorgeschriebenen Art ergiebt, für den Gemeinschuldner bald günstiger, bald ungünstiger sein. Ob jene Bestimmung der Bedingungen gegenüber der der K.-O. im Konkursfalle in Kraft bleibt, hängt davon ab, ob § 16 zwingendes Recht enthält oder ob nur dispositives, vertragsmässig derogierbares, was wohl zu bejahen ist.[1])

Kapitel II.

Der Terminkauf als Glied eines Geschäftskomplexes.

Die Absicht jedes am Terminhandel Beteiligten geht regelmässig dahin, aus den Preisveränderungen in der Zeit zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung Gewinn zu ziehen, in dieser Zeit womöglich auf denselben Termin die auf Lieferung gekaufte Ware zu einem höheren Preise zu verkaufen bezw. die auf Lieferung verkaufte Ware zu zu einem billigeren Preise anzukaufen. So kommt es, dass an den usancemässigen Lieferterminen die Ware und ebenso — abgesehen von der doch verhältnismässig geringen Verschiedenheit des Kaufpreises — die Kaufsumme in ganz kurzer Zeit durch die Hände oft einer grossen Zahl von Personen laufen müsste, welche sie empfangen, um sie sofort wieder weiterzugeben. Da nun aber die oftmalige effektive Lieferung stets einen grossen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten verursachen würde, und es andererseits wünschenswert ist, dass möglichst wenig bares Geld zu zirkulieren braucht, so entsteht natürlich die Tendenz, das Verfahren zu vereinfachen, und es sind dafür verschiedene Wege gefunden worden. Die

[1]) Arch. f. d. Civil- und Kriminalrecht der kgl. preuss. Rheinprovinz Bd. 78, S. 7; anders Hahn in der oben S. 12 genannten Schrift S. 62 ff.

bei weitem häufigste Form für vereinfachte Abwicklung der Geschäfte ist die der Ueberweisung.

I. Die Kompensation.

Es kann zunächst bei den vielfach unerwarteten Konjunkturveränderungen vorkommen, dass zwei Personen in demselben Artikel auf denselben Termin, natürlich zu verschiedener Zeit, mit doppelten Rollen untereinander Geschäfte abschliessen, so dass jeder dem anderen zugleich als Käufer und als Verkäufer gegenübersteht. Da ist es nun bei der vollständigen Gleichartigkeit der geschuldeten Leistungen (Geld gegen Geld, Ware gegen gleiche Ware) und der Erleichterung der Abrechnung durch die Festsetzung einer Quantitätseinheit für die Ware natürlich, nicht nur die Ansprüche auf Zahlung, sondern auch die auf Lieferung so weit als möglich zu kompensieren. Und es finden sich denn auch in den Kölner, Mannheimer und Hamburger Usancen entsprechende Bestimmungen. Hiernach sollen die Ankäufe mit den Verkäufen nach Massgabe der gehandelten Mengen in der Reihenfolge miteinander ausgeglichen werden, dass je die beiden ältesten Abschlüsse miteinander verrechnet werden. Die Regulierung durch Zahlung der Differenz zwischen den Kaufsummen hat am 15. des Terminmonats zu geschehen; wird das zweite Geschäft nach diesem Tage geschlossen, so erfolgt sie sofort bezw. am folgenden Tage.

Der Fall der Kompensation wird ein verhältnismässig seltener sein.

II. Die Ueberweisungen.

Die Regel bildet der Fall, dass, wenn A dem B an einem bestimmten Termine eine Partie Ware zu liefern hat, B wieder dem C, C an D, D an E u. s. w. eine

gleiche Partie zu demselben Termine zu liefern verpflichtet ist, bis ein Käufer kommt, welcher für seine Ware und für denselben Termin einen Abnehmer unter ihm zusagenden Bedingungen nicht gefunden oder vielleicht auch schon von vorne herein einen bestimmten anderen Verwendungszweck für die Ware gehabt hat. Es müsste nun eigentlich an dem betreffenden Termine ebenso oft effektiv geliefert und gezahlt werden, als Geschäfte geschlossen sind. Doch liegt sofort der Gedanke nahe, den letzten Käufer die Ware direkt aus der Hand des ersten Verkäufers und umgekehrt, wenn möglich — doch ist dies bei der regelmässigen Verschiedenheit der Kaufpreise schon schwieriger — den ersten Verkäufer, den „Lieferer", die Zahlung direkt vom letzten Käufer, dem „Empfänger", empfangen zu lassen.

Dies geschieht denn auch allgemein und zwar in folgender Weise:

A kündigt die Lieferung der Partie d. i. einer Quantitätseinheit in vorgeschriebener Form durch einen Kündigungsschein dem B an. Dieser kündigt durch Indossament auf dem Kündigungsscheine weiter an C, dieser ebenso an D u. s. w., bis der Schein an den letzten Käufer gelangt. Das Verfahren dieser Weiterkündigung, der „Ueberweisung der Kündigung", ist in den Bedingungen, vielfach in besonderen Kündigungsordnungen, genau geregelt. Sie geschieht meist durch Vermittlung von Börsenbeamten durch Aufruf und nur zu bestimmter Tageszeit am Tage der ersten Kündigung oder dem darauf folgenden. Derjenige Käufer, welcher nicht zur rechten Zeit einen weiteren Käufer zur Ueberweisung angiebt, gilt als „Empfänger". Ueber die Kündigungen und alle sie betreffenden Thatsachen wird börsenamtlich Buch geführt. In den Einzelheiten zeigen die betreffenden Bestimmungen mannichfache Verschiedenheiten. — Ist nun der Kündigungsschein in eine feste Hand gekommen, so erfolgt die Lieferung der Ware vom „Lieferer" an den

sich durch den Kündigungsschein ausweisenden „Empfänger“, und zwar für Rechnung sämtlicher Mittelspersonen, wodurch die jedesmalige effektive Lieferung zwischen den jedesmaligen Kontrahenten erspart wird. Ebenso die wiederholte effektive Zahlung der Kaufsumme dadurch, dass ein bestimmter Preis, eben der sogenannte Kündigungspreis (s. ob. S. 43), als gemeinsamer Kaufpreis aller in Frage kommenden Geschäfte fingiert und vom Empfänger für Rechnung sämtlicher Mittelspersonen direkt an den Lieferer gezahlt wird. Zwischen den einzelnen Kontrahenten erfolgt dann die Regulierung durch Zahlung der Differenz zwischen Vertrags- und Kündigungspreis d. h. zwischen dem wirklichen und dem fingierten Kaufpreise.[1])

Man hat sich den Vorgang so zu denken, dass durch jede Weiterkündigung in Form der Indossierung des Kündigungsscheines der betreffende Käufer seinen Vormann seinem Nachmanne zur Lieferung und den Nachmann dem Vormanne zur Zahlung überweist. Denken wir uns die Kette A B C D E, in welcher A der erste Verkäufer, der Lieferer, E der letzte Käufer, der Empfänger, ist, so beauftragt z. B. C den B, für seine (des C) Rechnung die ihm gekündigte Ware an D oder dessen Bevollmächtigten E zu liefern, und den D, dieselbe für seine Rechnung von B bezw. dessen Bevollmächtigten A zu empfangen. Er beauftragt umgekehrt den D, für seine Rechnung in Höhe des Regulierungspreises an B bezw. dessen Bevollmächtigten A Zahlung zu leisten, und den B, von D bezw. dessen Bevollmächtigten E für seine Rechnung Zahlung anzunehmen. Die Unterwerfung unter die Usance in dem in der Einleitung entwickelten Sinne begründet eine Pflicht zur Annahme des in dieser Form erteilten Auftrags.

---

[1]) S. Goldschmidt, System des Handelsrechts, 3. Aufl. S. 206.

Die sich bei dieser Art der Abwicklung ergebenden Rechtsbeziehungen sind aus den Bedingungen nicht immer deutlich ersichtlich, weil vielfach in denselben nicht genau fixiert und der nur gewohnheitsmässigen Regelung überlassen. Im allgemeinen jedoch ist zu sagen: Alles, was zwischen Lieferer und Empfänger geordnet wird in Bezug auf die Empfangnahme, auf die Feststellung der Quantität und Qualität, auf die Entscheidung über Mängel der Ware und auf die Zahlung in Höhe des Kündigungspreises, geschieht mit verbindlicher Wirkung bezw. für Rechnung sämtlicher Mittelspersonen. Insbesondere ist also auch der von den sachverständigen Arbitratoren taxierte, von dem Kaufpreise in Abzug zu bringende Minderwert der Ware sowie die Ausübung eines dem Lieferer oder Empfänger zustehenden Wahlrechts für alle massgebend. — Andererseits bleibt prinzipiell jeder Beteiligte seinen unmittelbaren Kontrahenten bis zu deren Befriedigung verpflichtet, indem er seinem unmittelbaren Vormanne (seinem Verkäufer) für die dem Empfänger, seinem unmittelbaren Nachmanne (seinem Käufer) für die dem Lieferer obliegenden Verbindlichkeiten haftet. Doch führt die Notwendigkeit, ihn selbst wieder vor Schaden zu schützen, der ihm aus ordnungswidrigem Verhalten der anderen Beteiligten entstehen könnte, zu Modifikationen jenes Prinzips. So erlischt vielfach die Haftung für die vom Empfänger an den Lieferer zu leistende Zahlung des Regulierungspreises, falls nicht innerhalb bestimmter kurzer Frist nach erfolgter Lieferung bezw. nach Ablauf der kontraktlichen Abnahmefrist sämtlichen Mittelspersonen mitgeteilt wird, dass der Empfänger seine Zahlungspflicht nicht erfüllt hat; diese Anzeige hat entweder der Lieferer sämtlichen Mittelspersonen zu machen, oder er hat davon nur seinen, den ersten Käufer zu benachrichtigen und dieser wieder seinen Käufer u. s. f. Nach den Danziger Bedingungen darf der Lieferer in dem Falle, dass es durch einen der Beteiligten vor Beginn der Liefe-

rung verlangt wird, die Ware nur gegen sofortige Zahlung des Regulierungspreises oder seine Hinterlegung beim Vorsteheramte der Kaufmannschaft und schriftliche Verpfändung der Hinterlegungsbescheinigung liefern, widrigenfalls die Haftpflicht des ersten Käufers und aller seiner Nachmänner auf Höhe des Regulierungspreises erlischt. Wenn er in diesem Falle dem Empfänger die Zahlung des Kündigungspreises dennoch kreditiert, so thut er dies auf eigene Gefahr und ohne Wirkung für die anderen Beteiligten. Nach Kölner und Mannheimer Handelsgebrauch gilt dies allgemein, auch ohne dass von einer der Mittelspersonen eine solche Forderung gestellt wird, so dass also hier die gegenseitigen Verpflichtungen der Kontrahenten, abgesehen von der zur Differenzausgleichung, stets mit erfolgter Lieferung erlöschen. —

Hat der Kündigungsschein durch Lieferung und Zahlung oder in anderer Weise, z. B. durch Deckungsan- oder -verkauf und Differenzregulierung, seine Erledigung gefunden, so findet die bare Ausgleichung der Differenz zwischen dem Vertrags- und dem Kündigungspreise zwischen den jedesmaligen Kontrahenten statt. Dies geschieht meist so, dass sämtliche an der Kündigung beteiligte Personen sich auf Betreiben des Lieferers zu bestimmter Zeit (sofort oder am nächsten oder dem darauf folgenden Werktage) an der Börse versammeln, um miteinander abzurechnen; jenachdem der Kaufpreis höher oder niedriger war als der Regulierungspreis, hat dann der Käufer oder der Verkäufer dem anderen Kontrahenten den Unterschied bar herauszugeben.

Falls eine der bei einer Weiterkündigung durch Ueberweisungen beteiligten Zwischenpersonen vor Erledigung des Kündigungsscheines zahlungsunfähig wird oder die Zahlungen einstellt, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Erledigung der erfolgten Kündigungen zwischen allen übrigen Interessenten. Auch die gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Falliten und seinen Kontrahenten bestimmen

sich nach den Unterschieden der Vertragspreise gegen den Regulierungspreis des Kündigungstages und sind sofort fällig.

Gelangt der Kündigungsschein durch Weiterkündigung in die Hand eines Käufers, welcher selbst wieder gleiche Ware zu demselben Termine dem Aussteller oder einem Indossanten des Scheines zu liefern verpflichtet ist, und kündigt der betreffende Indossatar weiter an diesen seinen Kontrahenten, so entsteht eine Art Skontroverband: es wird sowohl die Lieferung als auch die Zahlung des Regulierungspreises durch Skontration erledigt, und es ist also nur die Differenz zwischen Vertrags- und Kündigungspreis unter den einzelnen Kontrahenten effektiv zu regulieren.

III. Die Liquidationskassen.

Eine dritte und zwar höchst eigenartige und interessante Form für eine vereinfachte Abwickelung der Termingeschäfte begegnet uns in der Einrichtung der sogenannten Liquidationskassen, wie sie in Hamburg für den Zucker- und den Kaffeehandel bestehen.

Es handelt sich dabei formell zunächst um eine Anwendung des ersten Prinzips, des der Kompensation, auch auf den zweiten Fall, nämlich den, dass von einer Reihe von Personen jede dieselbe Ware für denselben Termin als Käufer zu empfangen und als Verkäufer zu liefern hat. Es wird dies dadurch ermöglicht, dass diese Liquidationskasse, die „Gesellschaft“ — ähnlich wie bei den sogenannten Abrechnungsanstalten [1]) — (formell) jedesmal zwischen die beiden Kontrahenten selbst als Kontrahentin tritt. Ist z. B. dieselbe Ware auf denselben Termin von A an B, von B an C, von C an D u. s. w. verkauft, so tritt nun die Gesellschaft als Käuferin von A und

[1]) S. Goldschmidt, System des Handelsrechts, 3. Aufl. S. 205.

Verkäuferin von B, als Käuferin von B und Verkäuferin von C, als Käuferin von C und Verkäuferin von D dazwischen. Die Zwischenglieder der Kette, hier also B und C, haben demnach dieselbe Ware von der Gesellschaft zu empfangen und an sie zu liefern, ferner den Kaufpreis an sie zu zahlen und von ihr zu verlangen. Es werden nun die Forderungen auf Lieferung ganz und die auf Zahlung soweit als möglich kompensiert, und B und C haben also zunächst nur mit der Gesellschaft die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis zu verrechnen, während sie bei den Ueberweisungen jedesmal mit ihren beiden Kontrahenten Abrechnung halten mussten.

Eine bedeutende Vereinfachung wird nun aber weiter dadurch erzielt, dass es sich hier nicht blos um die Abwickelung einer einzigen, gewissermassen komexen Kette von Lieferungen und Zahlungen handelt, wie sie sich bei der zweiten Form durch Ueberweisung der Kündigung ergiebt, sondern die Beteiligten regelmässig zahlreiche derartige Geschäfte durch Vermittelung der Gesellschaft bezw. mit der Gesellschaft zu schliessen pflegen. Der Einzelne hat infolgedessen sehr häufig zu derselben Zeit mehrere Guthaben und Schulden an Ware und Geld gegenüber der Gesellschaft, und es kann daher regelmässig eine weitere Verrechnung durch blosse Kompensation stattfinden. Es wird in dieser Weise möglich, auch die bei einer in obiger Weise erfolgten Kompensation sich als Reste ergebenden Forderungen und Schulden gegenüber der Gesellschaft, insbesondere auch die Ansprüche und Verpflichtungen der Anfangs- nnd Endglieder jener Kette, wieder gegen andere Schulden und Forderungen zu kompensieren.

Einen weiteren Vorteil gewährt diese Form der Geschäfts-Abwickelung dem Einzelnen dadurch, dass sie ihm eine grössere Garantie für ordnungsmässige Erfüllung des Vertrages bietet, indem eben die Gesellschaft selbst sich als Gegenkontrahentin bezeichnet, wobei sie natürlich

selbst wieder von ihren Kontrahenten besondere Sicherheiten fordern muss. —

Aus dem Vorigen ist ersichtlich, dass es sich materiell nur um eine besondere Form der Skontration bezüglich sowohl der Lieferungen als auch der Zahlungen handelt. Und eben jene Sicherung, welche die Gesellschaft von ihren Kontrahenten verlangt, bedeutet nur die Realisation des Grundgedankens jeder Skontration, dass nämlich jedes Mitglied als gleich gut gilt. [1]) Nötig werden diese besonderen Sicherungsmassregeln dadurch, dass die Kasse ihre Wirksamkeit nicht auf die betreffenden Geschäfte eines bestimmten geschlossenen Personenkreises beschränkt, sondern die Abwickelung der in dem betreffenden Artikel geschlossenen Termingeschäfte aller in Hamburg domizilierten Firmen übernimmt, welche sich bei dem betreffenden Geschäfte der Vermittlung eines Maklers bedienen. [2])

Das Verfahren bei dem einzelnen Geschäfte ist folgendes:

Es wird zunächst eine Schlussnote ausgestellt, deren eine Hälfte über einen Verkauf des einen Kontrahenten an die Gesellschaft, deren andere über einen Ankauf des anderen Kontrahenten von der Gesellschaft — beide Geschäfte natürlich zu demselben Preise, dem Vertragspreise — lauten. Es werden dann entsprechende Eintragungen in die Bücher der Gesellschaft gemacht und jedem ihrer Kontrahenten ein Liquidationsschein ausgestellt, welcher insbesondere Vertragspreis und Lieferungszeit angiebt. Doch hat vorher jeder Kontrahent, sofern er nicht noch ein entsprechendes freies Guthaben bei der Gesellschaft auf seinem Konto hat, „zur Sicherung für die der Gesellschaft auf Grund der für ihn zu übernehmenden Garantie

[1]) S. Goldschmidt, System des Handelsrechts, 3. Aufl. S. 203, 204.

[2]) Für auswärtige Firmen muss der Makler eventuell selbst als Kontrahent auftreten.

ihm gegenüber etwa erwachsenden Ansprüche“ einen nach festen Grundsätzen zu berechnendeu Betrag als Einschuss zu hinterlegen. Bei Preisveränderungen hat er einen entsprechenden Nachschuss zu leisten bezw. das Recht, einen entsprechenden Betrag zurück zu verlangen. Bei Einschuss- und Nachschussverzug und ebenso bei Zahlungseinstellung eines Kontrahenten stehen der Kasse weitgehende Rechte zu ihrer Sicherung zu: sie kann einzelne oder alle der auf den Namen des Betreffenden lautenden Kontrakte liquidieren und sich für die ihr dann zustehende Forderung aus den von dem Betreffenden bei ihr hinterlegten Geldern oder anderweitigen Sicherheiten bezahlt machen. — Die als Einschuss eingezahlte Summe sowie auch das etwaige freie Guthaben werden dem Kontrahenten von der Gesellschaft zu einem bestimmten Zinsfusse verzinst.

Wenn nun ein Kontrahent zwei oder mehrere auf denselben Lieferungstermin lautende Liquidationsscheine, in denen er teils als Käufer, teils als Verkäufer erscheint, der Gesellschaft einreicht, so findet Verrechnung durch Kompensation statt, und es ist ihm das auf Grund derselben sich etwa ergebende Guthaben gutzuschreiben oder auf Verlangen auszuzahlen. Verpflichtungen der Kontrahenten oder der Kasse zur Lieferung oder zur Zahlung, welche sich nicht in dieser Weise durch Ausgleichung erledigen, sind gemäss den allgemeinen Bestimmungen für Termingeschäfte wieder zwischen dem Kontrahenten und der Gesellschaft durch effektive Leistung zu erfüllen. Insbesondere gelten die nämlichen Rechtsfolgen der Nichterfüllung für wie gegen die Gesellschaft. Die von ihr empfangene Ware liefert diese selbst wieder an ihre Käufer in der Reihenfolge, in welcher die betreffenden Kontrakte in ihre Bücher eingetragen sind, ohne auf das ursprüngliche Vertragsverhältnis ihrer Kontrahenten untereinander Rücksicht zu nehmen. Die effektive Uebergabe und Abnahme der Ware vollzieht

sich unmittelbar zwischen den Kontrahenten der Gesellschaft, und zwar so, dass der eine, der Lieferer, der Gesellschaft die Lieferung anzeigt und zugleich den indossierten Lagerschein zur Verfügung des Empfängers bei der Gesellschaft deponiert. Mit der Uebergabe des Scheines seitens dieser an den Empfänger geht dann die Gefahr von dem Lieferer auf diesen über, ohne dass also die Gesellschaft sie auch nur einen Augenblick trägt.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten.

I. Die Arbitrage über Qualitätsdifferenzen.

Entsprechend den besonderen Bedürfnissen des Börsenhandels sind vielfach besondere Bestimmungen getroffen zum Zwecke einerseits schleuniger, andererseits sachverständiger Entscheidung von Streitigkeiten.

Dem ersten Zwecke dient besonders die Festsetzung kurzer fixer Präklusivfristen für die Erhebung von Einwendungen gegen die Qualität der gelieferten Ware, zugleich dem einen und dem anderen Zwecke die Bestimmung, dass, wenn sich die Parteien über die rechtzeitig erhobene Einwendung nicht etwa einigen, über die Frage der Empfangbarkeit durch Gutachten von Sachverständigen entschieden werden soll. Diese haben festzustellen, ob die Ware lieferbar ist, und im Falle, dass sie es nicht ist, meist auch, wie gross der Minderwert der Ware gegen lieferbare ist. Die Rechtsfolgen ihrer Entscheidung bestimmen sich nach dem Vertrage bzw. der Usance.[1])

Bezüglich des Begutachtungsverfahrens gilt an den verschiedenen Börsen Verschiedenes.

In Berlin bestehen für die einzelnen Artikel Sachverständigenämter, deren vereidete Mitglieder jährlich

[1]) Ueber die rechtliche Natur der sog. Arbitrage s. Frommer, die Arbitrageklausel im Getreidehandel, Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht, Bd. 39, S. 325 ff.

aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, welchem die Leitung der Geschäfte obliegt. Dieser ernennt für jede Partie, deren Begutachtung rechtzeitig beantragt ist, nach einer bestimmten Reihenfolge unter Ausschluss der an dem Streitfalle etwa direkt Interessierten und der mit diesen bis zum vierten Grade Verwandten eine Kommission von 3, ausnahmsweise von 5 Sachverständigen, welche dann meist innerhalb einer bestimmten kurzen Frist (von 24 Stunden) durch Stimmenmehrheit die Sache zu entscheiden haben. Die Kosten bestimmen sich nach einer festen Taxe und fallen dem Unterliegenden zur Last.

Wesentlich gleiche Bestimmungen finden sich in den Kölner und Mannheimer Bedingungen. Doch erfolgt hier die Anrufung der Sachverständigen unter Ueberreichung einer kurzen schriftlichen Darstellung des Streitfalles, und die Zusammensetzung der Kommission durch Auslosung. Es sind ferner zahlreiche Einzelvorschriften für die Begutachtung selbst gegeben.

In Hamburg, wo bei der grossen Zahl und Verschiedenheit der Artikel des Börsenhandels, welche eine einheitliche Organisation des letzteren unmöglich machen, die Regelung dieser Verhältnisse wie überhaupt die Feststellung der Bedingungen Vereinen von Interessenten der betreffenden Branchen überlassen ist, finden sich die mannigfachsten Verschiedenheiten in den betreffenden Bestimmungen. Die Ernennung der Sachverständigen geschieht allgemein durch Organe jener Interessentenvereine, besonders den Vorstand, und zwar entweder für eine bestimmte längere Zeit oder immer nur für den einzelnen Fall. Die Zuständigkeit ist häufig sachlich in der Weise begrenzt, dass bei einem Minderwerte, der eine gewisse Höhe übersteigt, die Entscheidung nur dann gegeben werden soll, wenn sich die Parteien vorher auch für diesen Fall derselben unterwerfen. Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Kommission sowie über das Verfahren u. s. w. sind überaus verschieden.

Auch die Danziger und Stettiner Bedingungen kennen derartige Sachverständigenentscheidungen, ohne aber genauere Vorschriften für dieselben zu geben.

II. Schiedsgerichte.

Aus denselben Gründen, welche den Bestimmungen über die Arbitrage zu Grunde liegen, erscheint es wünschenswert, dass auch andere Streitigkeiten aus den nach den Börsenusancen zu beurteilenden Geschäften durch besondere Gerichte entschieden werden. Auch hier ist einmal möglichst schnelle Beseitigung der Streitigkeiten zu erstreben; andererseits ist im Interesse sachverständiger Entscheidung wie dort Warenkenntnis, so hier genaue Kenntnis der Technik des Börsenhandels erforderlich. Dieses Bedürfnis hat fast überall zur Einrichtung von Schiedsgerichten geführt. Die Entscheidungen derselben haben Geltung kraft der Unterwerfung der Parteien unter die Bedingungen, unter die usancemässige Schiedsvertragsklausel.

In Berlin wird aus den Mitgliedern der „ständigen Deputation der Produktenbörse“ für jeden einzelnen Fall das Schiedsgericht in folgender Weise gebildet: Die betreibende Partei bezeichnet den von ihr aus der Zahl jener Mitglieder gewählten Schiedsrichter ihrem Gegner mit der Aufforderung, spätestens an dem auf den Empfang der Aufforderung folgenden Werktage seinerseits ein Gleiches zu thun. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der zweite Schiedsrichter durch den Präsidenten des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft ernannt (vgl. C.-P.-C § 855). Die beiden Ernannten bestimmen dann aus der Zahl der übrigen Schiedsrichter einen Obmann durch das Los. Ablehnung eines Schiedsrichters kann nur aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen erfolgen wie die eines Richters (s. C.-P.-O § 858). Das Verfahren ist durchaus mündlich und gebührenfrei. Die Entschei-

dung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Als Beweismittel sind nur Urkunden und Zeugen statthaft, welche sofort zur Stelle sind. Protokolle über den Gang der Verhandlung werden nicht geführt, wohl aber über das Resultat, wenn ein Schiedsspruch gefällt oder ein Vergleich abgeschlossen oder die Entscheidung abgelehnt wird, was jederzeit geschehen kann. Der Schiedsspruch wird auf Verlangen jeder der Parteien in einer Ausfertigung durch Gerichtsvollzieher zugestellt und in einer weiteren Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen ordentlichen Gerichts niedergelegt. Seine Wirkung bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen (C.-P.-O §§ 866 ff.), insbesondere die Aufhebungsgründe nach C.-P.-O. § 867.

Die Kölner und Mannheimer Bedingungen enthalten gegenüber den Berlinern manche Abweichungen. Es ist hier auch bei Anrufung des Schiedsgerichts eine kurze schriftliche Darstellung des Streitfalles einzureichen. Wie in Berlin, steht jedem von beiden Teilen die Ernennung eines Schiedsrichters zu; ein Obmann wird nur dann gewählt, wenn sich die beiden Schiedsrichter über den Streitfall nicht einigen können, und zwar durch diese selbst im Wege der Vereinbarung, eventuell der Auslosung. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der C.-P.-O. Die Entscheidung hat innerhalb 4 Wochen nach der Konstitution bezw. der Ernennung des Obmanns zu erfolgen.

In Hamburg bilden meist die Vorstände der betreffenden Interessentenvereine derartige Schiedsgerichte; vielfach haben jene Sachverständigenkommissionen für Begutachtung der Beschaffenheit der Ware auch die anderen Streitigkeiten aus den betreffenden Geschäften zu entscheiden. Die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte ist meist auf Streitigkeiten über Gegenstände bis zu einem bestimmten Betrage (z. B. im Kaffeehandel 3000 M., im Zuckerhandel 5000 M.) beschränkt, soweit sich nicht die

Parteien vertragsmässig ihrer Kompetenz auch für andere Fälle ausdrücklich unterwerfen. Verfahren, Aufhebungsgründe u. s. w. bestimmen sich zunächst nach den unter sich vielfach abweichenden Vorschriften der betreffenden Regulative, im übrigen nach denen der C.-P.-O.

Ein kaufmännisches Schiedsgericht erwähnen auch die Stettiner, nicht aber auch die Danziger Bedingungen.

III. Gerichtsstand.

Es findet sich in den Usancen noch häufig — so in Köln, Mannheim, Stettin und Hamburg, nur vereinzelt in Berlin, gar nicht in Danzig — die Bestimmung, dass, wenn in Streitsachen aus den auf Grund der Bedingungen geschlossenen Verträgen die ordentlichen Gerichte angegangen werden sollen, die sachlich zuständigen Gerichte des betreffenden Börsenplatzes zuständig sind (vereinbarter Gerichtsstand im Sinne des § 38 C.-P.-O.).

Es ist anzunehmen, dass bei den ordentlichen Gerichten der Börsenplätze alle Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften besonders bestimmten Abteilungen zugewiesen werden, wodurch auch hier dem besonderen Bedürfnisse sachkundiger und sachgemässer Entscheidung gedient würde.

Schluss.

Wir haben gesehen, dass der Börsenhandel organisch aus sich selbst heraus sich eine seinen Sonderbedürfnissen entsprechende Verkehrsordnung geschaffen hat. Organisches Leben in sich tragend und einer organischen Entwicklung unterliegend, wird er beherrscht und geregelt von festbestimmten eigenartigen Normen der Handelssitte und des Rechts, dem natürlichen Produkte von Bedürfnissen und Zweckgedanken. Es ist dies besonders heute zu betonen, wo gewisse hässliche und schädliche Auswüchse eine Reform des Börsenhandels auf dem Wege der Gesetzgebung notwendig machen. Da gilt es, diese Auswüchse zu beseitigen, dabei aber vorsichtig zu Werke zu gehen und nicht mehr als nötig einzugreifen in seine natürliche Entwicklung, damit er weiter gedeihen und seine vorwiegend nützliche Funktion im grossen Organismus der Volks- und Weltwirtschaft erfüllen könne.

Angesichts jener Reformbestrebungen, welche besonders auf Unterdrückung des wirtschaftlich unfruchtbaren und schädlichen Differenzhandels gerichtet sind, mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass die eigentümlichen Einrichtungen des Terminhandels, wie wir sie kennen gelernt, auch solide, auf wirklichen Warenumsatz gerichtete Termingeschäfte den Differenzgeschäften äusserlich sehr ähnlich und eine scharfe Scheidung beider, wenn nicht unmöglich, so doch äusserst schwer machen.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Julius Gottschalk, am 29. Januar 1871 zu Köln als Sohn des Kaufmanns Elias Gottschalk und seiner Ehefrau Johanna, geb. Bock.

Ostern 1880 bezog ich das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen und verliess dasselbe Ostern 1889 mit dem Reifezeugnisse, um mich an den Universitäten zu Bonn, Leipzig und Berlin je zwei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung beim Kgl. Oberlandesgerichte zu Köln trat ich alsdann als Referendar beim Kgl. Landgerichte zu Aachen in den juristischen Vorbereitungsdienst ein.

Vorlesungen habe ich gehört bei den Herren Professoren Baron, Binding, Bona Meyer, Brentano, Dambach, Frey, von Gneist, Goldschmidt, Jacobi, Krüger, Lörsch, Mendel, Nasse (†), Paulsen, Roscher (†), Rich. Schmidt, Schmoller, Sering, Sohm, Wach, Windscheid (†), Zitelmann.

Allen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich hiermit meinen Dank aus. Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Goldschmidt gegenüber verpflichtet, auf dessen Anregung auch die vorliegende, für sein handelsrechtliches Seminar bestimmte Arbeit entstanden ist.